

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

April 2012

München: Frühlingserwachen



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Service: Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder	5
Die Kanzlei als Ausbilder: Termine Vertiefungskurse	5
5 Jahre Berufliches Schulzentrum Astrid-Lindgren-Straße	5

Aktuelles

Verabschiedung von Dr. Klaus Bauer als Präsident des Bay. Anwaltsgerichtshofs a.D. – Auszug seiner Rede	5
--	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Programmhinweis des BAV:	
8. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag	9
Interessante Entscheidungen	12
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	14
Personalia	14
Kuriosa	15
Nützliches und Hilfreiches	15
Neues vom DAV	17

Buchbesprechungen

Auer-Reinsdorff/Conrad (Hrsg.) :	
Beck'sches Mandatshandbuch IT-Recht	19
Krieger/Uwe H. Schneider (Hrsg.) :	
Handbuch der Managerhaftung	20
Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler :	
Anwaltformulare Erbrecht	22
Impressum	22

Kultur | Rechtskultur

München: Mutationen	23
Kulturprogramm	24

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	26
--------------------------------	----



Editorial

63. DAT in München

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach zehn Jahren findet der Deutsche Anwaltstag wieder in München statt. Das ausführliche Programm erhielten Sie mit der Märzausgabe des Anwaltsblattes. Das Motto lautet: „Die Kunst Anwalt zu sein – Kunst, Kultur und Anwaltschaft“.

Schon das ist spannend: Kunst bedeutete ursprünglich Wissen (schaft), Fertigkeit und Können, Anwalt im Althochdeutschen Machthaber, jemand der über etwas Gewalt hat, im Mittelhochdeutschen dann Bevollmächtigter. Heute spricht man lieber vom Dienstleister oder dem Anwalt als Unternehmer. Letzteres kommt von „unternehmen“, also etwas, was bestimmte Handlungen erfordert, in die Tat umsetzen.

Die Anwältin als Frau der Tat, der Anwalt als Mann der Tat! Nehmen Sie das vielfältige Programm beim DAT wahr und vervollkommen Sie Fertigkeiten und Können. Jeder kann aus einer Fülle interessanter Angebote auswählen und das passende finden.

Besonders ans Herz legen möchte ich Ihnen die Zentralveranstaltung am Donnerstag, 14. Juni 2012 um 9.30 Uhr in der Philharmonie. Stellen Sie sich das Presseecho vor, wenn die Philharmonie bis auf den letzten Platz besetzt wäre. Stellen Sie sich vor, welchen Eindruck die versammelten Politiker mitnehmen, wenn Sie wieder nach Berlin reisen und über die längst überfällige RVG Reform abstimmen sollen. Stellen Sie sich vor, es ist DAT – und jeder geht hin.

Wir begrüßen die bundesweit anreisenden Kolleginnen und Kollegen beim Get together am Mittwochabend und beim Begrüßungsabend am Donnerstag. Sind Sie mit dabei? **Wenn ja, dann beachten Sie bitte, dass der Begrüßungsabend am 14.6.2012 nicht im Justizpalast (wie angekündigt), sondern im Künstlerhaus stattfinden wird.**

Worauf warten Sie? Melden Sie sich an und freuen Sie sich auf einen tollen Anwaltstag in München. Wir freuen uns auf Sie!

Michael Dudek
Geschäftsführer

63. Deutscher Anwaltstag 2012

14. bis zum 16. Juni 2012 in München

„Die Kunst Anwalt zu sein –
Kunst, Kultur und Anwaltschaft“

Eröffnungsveranstaltung

14. Juni 2012, 9.30 Uhr

Saal Philharmonie, Gasteig München

Veranstaltungsorte

Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München

Holiday Inn Munich – City Centre,
Hochstr. 3, 81669 München.

Begrüßungsabend des Münchener AnwaltVereins

Donnerstag, 14. Juni 2012, 19.30 Uhr
Künstlerhaus München
Lenbachplatz 8
[Eingang Maxburgstraße]
80333 München

Der Münchener AnwaltVerein e.V. freut sich auf Sie!

Information, Teilnahmegebühren und Anmeldung
unter www.anwaltstag.de



Münchener **Anwalt**Verein e.V.

www.anwaltstag.de



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Ein Anwaltstag,

und zwar ein besonderer, ist bei der Unterzeichnerin immer der Redaktionsschluss. Aber der Frühling ist eine gefährliche Jahreszeit (**vgl. Beitrag von Dr. Martin Stadler** weiter hinten im Heft). Da hat der Anwalt oft nicht Macht (zur Bedeutung des Begriffs Anwalt im Althochdeutschen **vgl. Dudek, gegenüberliegende Seite**), sondern eine machtvolle Erkältung. Die Anwältin mutiert von der „*Frau der Tat*“ (**vgl. Dudek, ebendort**) zur Frau mit Taschentuch, die sich schniefend und hustend selbstmitleidigen, düsteren Grübeleien hingibt.

Der feine Mann, die feine Frau trägt die Wunden nach innen geknöpft (zum Ehrenkodex **vgl. den Beitrag von Dr. Klaus Bauer**), also genug davon, wenn es ganz schlimm wird, könnte ich ja den Arzt oder Apotheker fragen oder beim Konflikttelefon (**vgl. Seite 7**) anrufen. Vielleicht hilft auch die Aussicht auf das Kulturprogramm mit dem „*Licht des Südens*“ (**vgl. Kulturprogramm**)?

Kurz, die Lage ist weder hoffnungslos noch ernst und der Marathon bis zum Anwaltsmarathon am 12. Oktober (**vgl. Seite 15**) wird sicherlich

bewältigt werden, auch wenn man mal zwischendurch nicht weiß, wie das im Einzelnen laufen soll und könnte. Vor dem ganz besonderen Anwaltstag, nämlich dem diesjährigen Anwaltstag in München, wird noch der ein oder andere Sprint fällig werden. Aber zur Kunst gehört auch die Lebenskunst und zur Lebenskunst gehört auch die Fähigkeit, zu sagen, wenn man sich einmal aus dem Alltag und seinen Geschäften zurückziehen muss. Das tun der Schreibtisch und ich jetzt vorübergehend und wünschen - sowohl sich als auch allen Lesern - Gelingen in Kunst, Handwerk und Leben

bis zum Wiederlesen.

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

PS: **vgl. heute Beitrag oben**

| 3



63. Deutscher Anwaltstag

Die Kunst Anwalt zu sein –
Kunst, Kultur und Anwaltschaft

14.– 16. Juni 2012 in München

Neues vom Münchener Modell

Eilige Terminsgestaltung – Erfahrungen aus der Praxis

Am Familiengericht des Amtsgerichts München kommt – wie an vielen anderen Familiengerichten – in Verfahren, die den **Aufenthalt** und die **Herausgabe** des Kindes und das **Umgangsrecht** betreffen, ein Leitfaden zum Einsatz, das sog. Münchener Modell. Der Leitfaden ist im Internet mit den entspr. Suchbegriffen leicht zu finden (aktuelle Version vom 16.01.2012).

Der Leitfaden für diesen Bereich ist zu unterscheiden vom „Sonderleitfaden“ des Münchner Modells für „**Häusliche Gewalt** (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, das Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Sucht“, ebenso im Internet abrufbar.

Bei beiden Leitfäden handelt es sich um reine Kooperationsvereinbarungen, die den einzelnen Richter nicht wie eine Verfahrensordnung binden, es kann also nicht darauf bestanden werden, dass der Richter nach dem Leitfaden vorgeht. Allerdings wenden nach Kenntnis des Autors so gut wie alle Richter die Leitfäden grds. an, zumal hierdurch ein reibungsloser Ablauf des Verfahrens erreicht wird.

Im weiteren soll hier nur mehr auf zwei wesentliche Punkte hingewiesen werden, die in der Praxis dauernd eine Rolle spielen.

Auf Ziff. 5 S. 2 beider Leitfäden muss besonders hingewiesen werden; diese wird leider allzu oft übersehen: Das gesamte Verfahren ist viel leichter zu führen, wenn im Antrag gleich alle **Kontaktdaten** (v.a. Handynummern!) mitgeteilt werden. Das erleichtert in Anbetracht der Eile vor dem ersten Termin sämtlichen Beteiligten die Arbeit und Besprechung der Sache mit den Beteiligten vor dem Termin enorm (v.a. dem Jugendamt und dem Verfahrensbeistand).

Das Verfahren ist weiterhin in all diesen Fällen – unabhängig, ob ein Antrag auf einstweilige Anordnung oder Hauptsache durchzuführen ist – grds. nach § 155 Abs. 1 FamFG (in Ziff. 4 der Leitfäden geregelt) beschleunigt zu führen.

Die Antragsstellerseite hat also einen eiligen Termin zu erwarten, die Antragsgegnerseite wird von diesem häufig überrascht, was zu Problemen führen kann.

Eine **Terminsverlegung** ist gemäß § 155 Abs. 2 FamFG NUR aus (wirklich!) zwingenden Gründen – nicht schon bei erheblichen Gründen, vgl. § 227 ZPO – möglich, z.B. wegen einer zur Verhandlungsunfähigkeit führenden Erkrankung. Dann ist dem Beteiligten das Erscheinen tatsächlich unmöglich.

Kein zwingender Grund ist eine Terminkollision des Antragsgegnervertreters (in der Praxis häufigster Grund und eine logische Konsequenz

der Eile des Verfahrens), es sei denn, es handelt sich bei diesem ebenfalls um einen zuvor anberaumten Termin nach § 155 FamFG; in der Praxis ist diese Konstellation aber sehr selten anzutreffen.

Der Urlaub eines Elternteils und (häufiger) eines Rechtsanwalts ist ebenfalls kein zwingender Grund für eine Verlegung, auch wenn dies für den Betroffenen unerfreulich ist.

Der tatsächlich zwingende Verlegungsgrund ist auch sogleich glaubhaft zu machen, z.B. die Terminladung zu dem Kollisionstermin (der ebenfalls im beschleunigten Verfahren stattfinden muss, s.o.) ist sogleich mitzusenden.

Bei einer Erkrankung ist zu beachten, dass eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **nicht** ausreichend ist; es ist darzulegen, aus welchen tatsächlichen Gründen eine Verhandlungsunfähigkeit vorliegt, damit sich das Gericht hiervon selbst ein Bild machen kann (vgl. entsprechend zu § 227 Abs. 2 ZPO: BGH Senat für Anwaltssachen, Beschluss vom 08.12.2011, AnwZ (Brfg) 15/11); dies kann nur durch ein ausführliches durch das Gericht im Hinblick auf die Verhandlungsfähigkeit überprüfbares ärztliches Attest erfolgen.

Bei manchen Anträgen auf Verlegung eines Termins aus Krankheitsgründen kann man den Eindruck gewinnen, dass die Antragsgegnerseite mit dieser Krankmeldung Zeit gewinnen will. Als Antragsgegnervertreter ist es hier sinnvoll, die Mandatschaft gleich darauf aufmerksam zu machen, dass der Zeitgewinn hier schädlich für eine rasche sinnvolle Lösung des ja auch die Antragsgegnerseite belastenden Streits ist.

Terminsverlegungsanträge, die nicht auf zwingenden Gründen beruhen, werden grds. zurückgewiesen. An die Kolleginnen und Kollegen der Anwaltschaft wird daher an dieser Stelle appelliert, den festgesetzten Termin hinzunehmen, auch wenn dies oft ungelogen kommt.

Unbegründete oder nicht glaubhaft gemachte Terminverlegungsanträge zurückzuweisen und dann evtl. noch in (nicht statthaften) Beschwerden weiter behandeln zu müssen, kostet

sinnlos Arbeitszeit – auch des Beantragenden! – und hilft letztlich auch dem Verlegungsantragssteller nicht weiter.

Besonders ungut ist es, wenn – wie dem Autor kürzlich widerfahren – der Antragsgegnervertreter telefonisch mitteilt, wenn der Termin nicht verlegt werde, man dann eben keinen Vergleich zum Umgang zustande bringen werde und das Gericht dann eben durch Beschluss – der wohl mehr Arbeit verursache – entscheiden müsse.

Ebenso wenig bringen Dienstaufsichtsbeschwerden – oder die Drohung damit – gegen Zurückweisungen von Terminverlegungsanträgen. Diese verursachen v.a. auch beim Beschwerdeführer Arbeit und werden – da schlicht und ergreifend kein Fehlverhalten des Richters vorliegt, sondern eine auf § 155 FamFG gestützte rechtmäßige Verfahrenshandlung – durch die Dienstaufsicht zurückgewiesen.

Ein Verfahren nach dem Münchner Modell – das beiden Eltern und v.a. auch dem Kind zugute kommen soll – wird durch solche Äußerungen und Beschwerden in keiner Weise gefördert.

Das stellt jedoch zum Glück die Ausnahme dar; die meisten Verfahren können zum Wohle des Kindes und der Eltern zügig und ohne derartiges Hickhack zu einem positiven und schnellen Ende gebracht werden.



Karolinenplatz – Blick auf die Bayerische Lotterieverwaltung

Insgesamt bleibt festzustellen, dass das Münchner Modell ein bewährtes Instrument zu Beilegung von Streitigkeiten ist, das von der überwiegenden Anzahl der beteiligten Personen gut angenommen wird und in dem sich v.a. auch viele beteiligte Anwälte durch kooperatives Verhalten auszeichnen.

Florian Schubert

Richter am Amtsgericht,
Amtsgericht München - Familiengericht

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Frau Sabine Grüttner, Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
für Rechtsanwaltsfachangestellte 2012/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum

Zeit: Montag, den 02. April 2012, 17.00 Uhr
Dienstag, den 10. April 2012, 17.00 Uhr
Montag, den 16. April 2012, 17.00 Uhr
Montag, den 23. April 2012, 17.00 Uhr
Montag, den 30. April 2012, 17.00 Uhr
Montag, den 07. Mai 2012, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

5 Jahre Berufliches Schulzentrum an der Astrid-Lindgren-Straße

Zum 5-jährigen Bestehen findet im Beruflichen Schulzentrum an der Astrid-Lindgren-Straße von **Montag, 23.04.2012 bis Freitag, 27.04.2012** eine Aktionswoche mit vielen Veranstaltungen statt.

Der MAV ist mit einem einstündigen Vortrag vertreten.

„Zwangsvollstreckung in Europa“
Referent: Dipl. Rpfl. (FH) Ernst Riedel

24.04.2012 von 17.00 bis 18.00 Uhr
Berufsschule Astrid-Lindgren-Straße 1, Raum Z0.02/0.03

Der Vortrag richtet sich an Rechtsanwälte/innen, Lehrkräfte und Auszubildende. Das vollständige Programm der Aktionswoche können Sie über die Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de> einsehen.

Aktuelles

| 5

Am 6. März wurde Kollege Dr. Klaus Bauer als Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs in einem feierlichen Festakt verabschiedet. In seiner Rede griff er zwei interessante Fragen der aktuellen berufsrechtlichen Diskussion auf. Mit seiner freundlichen Genehmigung drucken wir nachfolgend den berufspolitischen Teil seiner Ansprache ab.

...

Liebe Festversammlung, bei Festakten wie dem heutigen ist es üblich, auch Themen anzusprechen, die mit dem Festanlass nur am Rande etwas zu tun haben, aber – hoffentlich – von allgemeinem Interesse sind. Zwei Fragen der aktuellen berufsrechtlichen Diskussion seien herausgegriffen:

- Begründet die Generalklausel des § 43 BRAO selbstständig Pflichten, deren Verletzung geahndet werden kann und
- brauchen wir einen Ehrenkodex?

Hierzu die Sicht eines richterlichen Praktikers, der sich über 30 Jahre um plausible und verfassungsrechtlich haltbare Urteile bemüht hat. Die Meinung der Standesorganisationen, insbesondere der Kammern zu diesen Fragen mag – muss vielleicht sogar – anders sein.

1. § 43 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.“

Nach ganz herrschender Meinung ist § 43 BRAO nur eine „Transportnorm“. Sie „transportiert“ Gebots- und Verbotsnormen anderer Gesetze in die Bundesrechtsanwaltsordnung. Der Verstoß gegen die anderen Gesetze verletzt damit zugleich die Bundesrechtsanwaltsordnung. Das ist wegen § 113 BRAO nötig. Nach dieser Vorschrift darf nämlich gegen einen Anwalt eine „anwaltsgerichtliche Maßnahme“ (vulgo:

„Strafe“) nur verhängt werden, wenn dieser Pflichten verletzt hat, die bestimmt sind in der

- BRAO oder
- Berufsordnung (BORA).

Die erste Ziffer des Tenors einer anwaltsgerichtlichen Entscheidung, in der ein Kollege verurteilt wird, lautet dementsprechend häufig:

„RA XY hat die ihm obliegende Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich der Achtung und des Vertrauens welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert schuldhaft verletzt, indem er ... (beispielsweise Mandantengelder unterschlug).

Nach bis jetzt ganz herrschender Meinung (Henssler/Prütting, Feuerich/Braun) begründet § 43 BRAO selbstständig keine Pflichten, deren Verletzung geahndet werden könnte. § 43 BRAO ist hiernach kein Auffangtatbestand für den Fall, dass keine spezielle Vorschrift der BRAO oder BORA verletzt wurde.

Der AGH Nordrhein-Westfalen hat das in einem Urteil vom 07.01.2011 (BRAK-Mitt. 2011, S. 150) anders gesehen. Leitsatz 1 seiner Entscheidung lautet:

„§ 43 BRAO kann für sich allein zu einer berufsrechtlichen Maßnahme führen und stellt im Falle von Gesetzeslücken einen Auffangtatbestand da.“

Im entschiedenen Fall ging es nur um einen „belehrenden Hinweis“ der Kammer. Ein Großunternehmen hatte einen Kollegen allein im Jahr 2009 beauftragt, rund 900 000 Einzelforderungen einzuziehen. Der Kollege forderte dann die Schuldner auf, neben einer 0,9 Geschäftsgebühr und einer Auslagenpauschale auch die Vergütung des vorgeschalteten Inkassobüros zu erstatten (die Inkassokosten waren übrigens höher als die Anwaltskosten). Insgesamt handelte es sich um Nebenforderungen in der Größenordnung von 80-100 € pro Fall.

Der Kollege habe gegen die im § 43 BRAO vorgeschriebene „gewissenhafte Berufsausübung“ verstoßen. Er hätte für jeden Einzelfall prüfen müssen, ob die Forderung berechtigt ist und ob insbesondere auch ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung des Inkassoinstituts besteht.

Das Verhalten des Kollegen mag anrühlich gewesen sein – aus Verbrauchersicht vielleicht sogar zum Himmel gestunken haben. Pflichtwidrig im Sinne § 43 BRAO hat er sich meines Erachtens aber nicht verhalten, es sei denn, er hätte sonstige Norm verletzt. Das war jedoch nach Ansicht des AGH Nordrhein-Westfalen nicht der Fall. Der Kollege hat hier nach weder versuchten Betrug oder Beihilfe zum versuchten Betrug noch Gebührenüberhebung begangen.

M. E. ist das Urteil unhaltbar. Zwar hat das Gericht in Leitsatz 2 selbst darauf hingewiesen, dass § 43 BRAO

„nicht als Auffangtatbestand zum Zweck der Ahndung von beruflichen Pflichtverletzungen subsidiär herangezogen werden (kann), wenn der Gesetz- oder Satzungsgeber bewusst auf eine Statuierung einer Berufspflicht verzichtet hat.“

Wann ist es aber der Fall und wann nicht? Das ist nicht justiziabel. Rechtssicherheit sieht anders aus. Jede Falschberatung, jede Verletzung zivilrechtlicher Normen kann – folgt man der Auffassung des AGH Nordrhein-Westfalen - zu einer berufsrechtlichen Ahndung zwingen. Wenn Gesetz und Satzungsgeber schweigen - tun sie das bewusst?

Außerdem: Die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) ist ein hohes Gut. In die Berufsausübung darf nur auf Grund eines eindeutigen Gesetzes eingegriffen werden, nicht jedoch durch eine höchst schwammige Generalklausel.

2. Ehrenkodex

Die Büchse der Pandora hat das Urteil aber geöffnet, wenn der von vielen geforderte anwaltliche Ehrenkodex Wirklichkeit werden sollte.

Angestoßen hat die Diskussion im Jahr 2008 Professor Henssler, Direktor des Kölner Anwaltsinstituts und Kommentator der BRAO mit dem Vortrag

„Die Anwaltschaft zwischen Berufsethos und Kommerz“

In ihm rief er die Anwaltschaft auf, ethische Richtlinien, einen „Ehrenkodex“ zu verabschieden. Vorbild könnte der *corporate governance codex* des deutschen Unternehmensrechts sein, zu dessen Grundsätzen sich börsennotierte Gesellschaften gemäß § 161 Aktiengesetz erklären müssen.

Eines der Ergebnisse ist das Diskussionspapier des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitteilungen 2011, Seite 58). Es greift mit konkreten Handlungsanleitungen einzelne „Werte“ anwaltlicher Berufsethik auf wie

- die Unabhängigkeit,
- das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen,
- die Gewissenhaftigkeit oder
- die Sachlichkeit.

Großteils werden Vorschriften der BRAO oder der Berufsordnung wiederholt. Das Papier geht aber erheblich weiter. So soll beispielsweise „vermieden“ werden, dass sich der Anwalt bei der Beratung eines Erblassers selbst begünstigt. Darf man sich also beispielsweise als Testamentsvollstrecker nicht mehr selbst vorschlagen? Dann hätte ich schon häufig den Ehrenkodex verletzt.

Meine These? Die Thesen der BRAK mögen ihren Sinn haben - insbesondere für Berufsanfänger. Ein schriftlicher „Ehrenkodex“ ist aber nicht nötig - und höchst gefährlich.

Die Verletzung des Art. 12 GG – Berufsfreiheit – ist vorprogrammiert, wenn die Generalklausel nicht nur Transportnorm ist, sondern selbständig Pflichten begründet. Der Kodex würde dann mit Sicherheit über § 43 BRAO Beurteilungsgrundlage - wie bis 1987 die Ständesrichtlinien für Anwälte (die „RichtIRA“).



Karolinenplatz – Blick auf den Obelisk

Das Bundesverfassungsgericht setzte dem bekanntlich mit seinen beiden Beschlüssen vom 14. Juli 1987 ein jähes Ende. Es entschied, dass

„die Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts als Hilfsmittel zur Auslegung und Konkretisierung der Generalklausel über die anwaltliche Berufspflichten (§ 43 BRAO) nicht herangezogen werden können.“

Bloße Standesauffassungen reichen nach Auffassung des Verfassungsgerichts

„nicht aus, um eine Grundrechtsbeschränkung zu legitimieren... Eingriffe in die Berufsfreiheit setzen „Regelungen“ voraus, die durch demokratische Entscheidungen zustande gekommen sind... Im Übrigen unterliege die anwaltliche Berufsausführung unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen.“

Übrigens: Die Beschlüsse werden Bastille-Beschlüsse genannt. Grund: Am 14.07.1789 – also knapp 200 Jahre früher – begann mit dem Sturm auf die Bastille die Französische Revolution. Und für uns Anwälte waren die Beschlüsse vom 14.07.1987 eine berufsrechtliche Revolution.

Was anderes als Standesrichtlinien reloaded („Retrorichtlinien“) wäre aber ein schriftlicher „Ehrenkodex“? Über § 43 BRAO würde er – wie weiland die Richtlinien - Pflichten begründen, deren Verletzung berufsrechtlich geahndet werden kann.

Als Student musste ich mich in einem rechtsgeschichtlichen Seminar mit naturrechtlichen Ideen von Christian Thomasius befassen, der von 1655 bis 1728 lebte und in Halle an der Friedrichs-Universität lehrte. Er teilte das Normgeflecht, das uns umstrickt, in Anlehnung an Pufendorf ein in das

- Iustum,
- Honestum und
- Decorum

Iustum war das erzwingbare Recht. *Honestum* beinhaltete nicht erzwingbare moralische Postulate, das *Decorum* enthielt schlicht „Benimmregeln“. Schon Thomasius forderte, auf keinen Fall das *Honestum* – die Moral – erzwingen zu wollen. Wir würden sonst in Regeln ersticken. Das gilt auch heute noch!

Nach *Jellinek* ist Recht das *ethische Minimum*. Ich meine ganz bescheiden: Mehr als das darf es auch nicht sein! Wir leben in einem liberalen

Rechtsstaat und sind freie Anwälte. Haben wir von den Bastille-Beschlüssen nicht gelernt?

Liebe Zuhörer, Ihre Geduld wurde sehr strapaziert. Zurück zum heutigen Anlass: Ich wünsche meiner Nachfolgerin, Frau Kollegin *Lindenberg-Lange* viel Freude bei der Führung des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs. Und allen Anwaltsrichtern eine glückliche Hand bei ihren Entscheidungen!

Neu: Das Konflikttelefon: 089 – 33984921 Jeden Mittwoch von 13 – 15 Uhr

Interessierte Bürger können sich ab sofort im akuten Konfliktfall kostenlos und unkompliziert über alternative und außergerichtliche Klärungswege informieren. Unter der Nummer 089 – 33984921 oder per skype unter dem Namen *konflikttelefonmuenchen* sind Experten der Mediationszentrale München e.V. erreichbar und beraten die Anrufenden, welcher Konfliktlösungsweg in ihrem speziellen Fall sinnvoll erscheint.

Von der Mediationszentrale e.V. München initiiert, informiert der Service nicht nur über das Verfahren, die Vorteile und den Ablauf einer Mediation, sondern stellt auch einen Lotsendienst zu anderen Beratungsstellen dar.

Die geschulten und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Mediationszentrale e.V. sehen ihre Aufgabe vor allem in der Verfahrensberatung und grenzen sich damit zu anderen Hotlines wie etwa dem „Sorgentelefon“ ab. In kurzen, focussierten Gesprächen wird mit dem Anrufer geklärt, um welche Art von Konflikt es sich handelt, ob z.Bsp. die Voraussetzungen für eine mediative Lösung gegeben sind oder andere Konfliktklärungswege und Ansprechpartner empfohlen werden. Das Gespräch endet mit einem konkreten Tipp für die weitere Vorgehensweise.

Sollte das Thema Mediation in Betracht kommen, bietet der Service selbstverständlich auch die Möglichkeit, sich über das Verfahren und die Voraussetzungen einer Familien- oder Wirtschaftsmediation zu informieren. Auf diese Weise will das Konflikttelefon auch den noch bestehenden Aufklärungsbedarf in der Bevölkerung zum Thema Mediation decken.

Der Arbeitskreis Konflikttelefon wird betreut von:

Solveig Grundler: grundler@mediation-moderation.de/

Monika Garber-Bröckers: MBGarbers@t-online.de/

Robert Seufert: info@robert-seufert.de

Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

brück+partner
Kompetenz aus Erfahrung

maßgeschneiderte Hard- und Softwarelösungen

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0

Gebührenrecht

Drei Fälle zur Reisekostenabrechnung und -erstattung

Soweit der Anwalt im Rahmen seines Mandats eine Geschäftsreise vorzunehmen hat, kann er die hiermit verbundenen Auslagen dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Der Begriff der Geschäftsreise ist definiert in Vorbem. 7 Abs. 2 VV. Danach liegt eine Geschäftsreise vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet.

An Auslagen erhält der Anwalt bei einer Geschäftsreise für die Benutzung des eigenen Pkw eine Vergütung von 0,30 € je km (Nr. 7003 VV) und im Übrigen die angemessenen Kosten eines sonstigen Verkehrsmittels (Nr. 7004 VV). Darüber hinaus erhält er ein Tages- und Abwesenheitsentgelt nach Nr. 7005 VV und sonstige Auslagen, wie z. B. Parkgebühren nach Nr. 7006 VV.

I. Geschäftsreise bei Auseinanderfallen von Wohn- und Kanzleisitz

Fall 1: Der Anwalt wohnt in A. Dort befindet sich auch das Landgericht. Seine Kanzlei hat der Anwalt allerdings in der außerhalb liegenden Gemeinde B, die jedoch noch zum Landgerichtsbezirk A gehört. Am Terminstag fährt er morgens zunächst in seine Kanzlei nach B und von dort aus dann zum Gerichtstermin nach A und anschließend wieder in seine Kanzlei nach B zurück.

Kann der Anwalt seine Reisekosten abrechnen und erstattet verlangen?

Der Begriff der Geschäftsreise ist in Vorbem. 7 Abs. 2 VV geregelt (s. o.). Danach liegt dann eine Geschäftsreise vor, wenn das Ziel außerhalb des Wohnsitzes oder des Kanzleiortes des Anwalts liegt.

Verlangt man, dass der Zielort **sowohl** außerhalb des Wohnsitzes **als auch** außerhalb des Kanzleiortes liegen muss, wäre hier keine Geschäftsreise gegeben, weil der Zielort am Wohnort liegt.

Geht man dagegen davon aus, dass es ausreicht, dass der Zielort **entweder** außerhalb des Wohnortes **oder** außerhalb des Kanzleiortes liegen muss, dass also nur eine dieser beiden Alternativen gegeben sein muss, wäre eine Geschäftsreise gegeben.

Das OLG Düsseldorf hat sich zwischenzeitlich in einer ausführlich begründeten Entscheidung für die zweite Alternative entschieden. Dies entspricht auch der herrschenden Meinung in der Kommentarliteratur. Das Wort „oder“ in Vorbem. 7 Abs. 2 VV ist alternativ gemeint. Es reicht also aus, dass der Zielort außerhalb eines der beiden alternativ genannten Orte liegt.

Zu beachten ist allerdings, dass die Fahrt auch tatsächlich von dem außerhalb liegenden Ort angetreten worden sein muss. Das war hier

der Fall, da der Anwalt von seiner Kanzlei aus gefahren ist. Wäre er von seinem Wohnsitz aus gefahren, dann hätte keine Geschäftsreise vorgelegen. Abzustellen ist auf den tatsächlichen Abreiseort.

Dem Anwalt kann auch nicht vorgeworfen werden, er hätte von zuhause aus zum Gericht fahren können bzw. müssen. Der Anwalt ist in der Organisation seiner Büro- und Arbeitszeiten frei. Wenn er sich entscheidet, vor dem Termin ins Büro zu fahren, ist diese Entscheidung hinzunehmen.



Karolinenplatz – Blick auf die Bayerische Börse

Begriff der Geschäftsreise

Eine Geschäftsreise des Anwalts liegt auch dann vor, wenn sein Wohnsitz im Gerichtsort liegt, er aber zum Termin von seiner außerhalb des Gerichtsorts liegenden Kanzlei anreist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.2.2012 - I-10 W 790/11

II. Geschäftsreise bei Auseinanderfallen von Wohn- und Kanzleisitz

Fall 2: Vor dem Landgericht A wird ein Rechtsstreit geführt. Die in A ansässige Partei beauftragt einen Anwalt, der seine Kanzlei in der auswärtigen Gemeinde B hat, wobei B allerdings noch im Gerichtsbezirk des Landgerichts A liegt. Nach Abschluss des Verfahrens meldet die Partei die Fahrtkosten ihres Anwalts von B nach A zur Erstattung an. Der Rechtspfleger ist der Auffassung, da die Partei in A wohnt und dort auch der Prozess stattgefunden habe, sei es nicht notwendig gewesen, einen auswärtigen Anwalt in B zu beauftragen.

Hat der Rechtspfleger Recht?

Nach § 91 Abs. 1 ZPO sind die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten, soweit sie notwendig sind.

Nach § 91 Abs. 2 S. 1, 1. Hs. ZPO sind Anwaltskosten grundsätzlich notwendig und daher immer zu erstatten. Eine Notwendigkeitsprüfung hinsichtlich der Anwaltskosten ist nach der ZPO grundsätzlich nicht zulässig. Da es sich bei den Reisekosten um gesetzliche Auslagen handelt, sind diese somit nach § 91 Abs. 2 S. 1, 1. Hs. ZPO grundsätzlich einer Notwendigkeitsprüfung entzogen und damit erstattungsfähig.

Eine Ausnahme gilt nach § 91 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. ZPO nur für die Reisekosten eines Anwalts, der weder im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist noch am Ort des Prozessgerichts wohnt. Seine Reisekosten sind nur insoweit erstattungsfähig, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Hier lag die Kanzlei des beauftragten Anwalts jedoch noch im Gerichtsbezirk. Es handelte sich also um einen im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalt. Dass er auch am Gerichtsort wohnen oder dort niedergelassen sein muss, ist nicht erforderlich.

Folglich sind die Reisekosten erstattungsfähig.

Forts. S. 11

8. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2012

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 06. Juli 2012: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:30 Uhr | **Begrüßung**

durch die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (angefragt) sowie durch RA FA Arb Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:30 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz, Berlin*

Das zentrale Testamentsregister in der Praxis

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:15 Uhr | *Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München*

Die EU Reform des Erbrechtes und die Auswirkungen für die Praxis

anschließend Diskussion

11:15 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *Dir. AG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Der Erbvergleich in der nachlassgerichtlichen Praxis

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH), Karlsruhe*

Aktuelle Rechtsprechung des BGH

anschließend Diskussion

15:30 bis 16:30 Uhr | *Hermann-Ulrich Viskorf, Vizepräsident des Bundesfinanzhofs, München*

Abfindungsvergleiche und ihre steuerlichen Folgen

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Notar Dr. Bernhard Schaub, München*

Der Tod des GmbH Gesellschafters

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort:

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden mind. 7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei **HP**

MAV IV/2012

10 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

8. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 06. Juli 2012: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50), für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Eine Partei ist grundsätzlich berechtigt, aus dem gesamten Gerichtsbezirk einen Anwalt auszusuchen. Dessen Kosten sind auch dann erstattungsfähig, wenn er außerhalb des Gerichtsorts seine Kanzlei hat, und zwar selbst dann, wenn die Partei am Gerichtsort ansässig ist und dort ohne weiteres einen Anwalt hätte beauftragen können. Es besteht also innerhalb des Gerichtsbezirks freie Anwaltswahl.

Erstattung der Reisekosten des auswärtigen, aber im Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwalts.

Reisekosten eines Rechtsanwalts, der im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist, sind ohne Notwendigkeitsprüfung zu erstatten.

LG Krefeld, Beschl. v. 30.11.2010 - 5 O 384/09, AGS 2011, 577 = Jur-Büro 2011, 307 = RVGreport 2011, 235



Krokus – Alter Botanischer Garten

III. Geschäftsreise bei Auseinanderfallen von Wohn- und Kanzleisitz

Fall 3: Die Partei wohnt in Berlin und beauftragt dort einen Hauptbevollmächtigten für einen Prozess vor dem Amtsgericht Köln. Für den Termin in Köln beauftragt sie einen Terminvertreter aus Bonn. Nach Abschluss des Rechtsstreits meldet sie die Kosten des Hauptbevollmächtigten sowie des Bonner Terminvertreters einschließlich dessen Reisekosten von Bonn nach Köln an. Der Gegner beruft sich darauf, die Reisekosten des Bonner Unterbevollmächtigten seien nicht notwendig gewesen; die Partei hätte vielmehr unmittelbar in Köln einen Unterbevollmächtigten beauftragen können, sodass keine Reisekosten angefallen wären.

Sind die Reisekosten zu erstatten?

Zunächst einmal wären die Reisekosten des Berliner Prozessbevollmächtigten in vollem Umfang erstattungsfähig gewesen, da jede Partei grundsätzlich berechtigt ist, an ihrem Wohnsitz einen Anwalt zu beauftragen, der dann selbst zum Gericht fährt. Wird ein Unterbevollmächtigter beauftragt, so sind dessen Mehrkosten insoweit erstattungsfähig, also hierdurch die Reisekosten des Hauptbevollmächtigten erspart worden sind. Die Rechtsprechung billigt hier sogar eine Überschreitung von bis zu 10% (BGH AGS 2003, 97 = AnwBl. 2003, 309 = NJW 2003, 898).

Hinsichtlich der Kosten des Unterbevollmächtigten ist jetzt folgende Betrachtung geboten:

Es ist zunächst zu berechnen, welche Reisekosten angefallen wären, wenn der Berliner Prozessbevollmächtigte nach Köln gefahren wäre. Dem gegenüberzustellen sind die durch die Einschaltung des Terminvertreters entstandenen Mehrkosten einschließlich seiner Reisekosten. Liegen diese Mehrkosten des Unterbevollmächtigten innerhalb der 110 % Grenze der ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten, dann sind

die Kosten des Unterbevollmächtigten in vollem Umfang einschließlich seiner Reisekosten zu erstatten. Nur dann, wenn die Mehrkosten des Unterbevollmächtigten über 110% der ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten liegen, sind sie nicht in vollem Umfang erstattungsfähig sondern nur bis zur Höhe der ersparten Reisekosten bzw. 110% der ersparten Reisekosten.

Soweit aber die Kosten des Unterbevollmächtigten einschließlich der Reisekosten innerhalb der 110%-Grenze liegen, sind auch die Reisekosten des Unterbevollmächtigten erstattungsfähig. Im Rahmen des 110%-Bereichs darf die Partei frei entscheiden, wie sie verfährt. Sie ist nicht verpflichtet, einen Unterbevollmächtigten am Terminsort zu beauftragen. Sie kann auch einen auswärtigen Unterbevollmächtigten beauftragen, solange dessen Mehrkosten nicht über 110 % der ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten liegen.

Die Reisekosten eines am dritten Ort ansässigen Prozessbevollmächtigten zum Termin sind bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässigen Rechtsanwalts erstattungsfähig, wenn dessen Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderlich gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Erstattungsfähigkeit von Kosten eines Unterbevollmächtigten am sog. dritten Ort.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 3.8.2006 - 10 W 49/06, AGS 2007, 51 = OLGR 2006, 627 = Rpfleger 2007, 112 = GuT 2006, 267 = JurBüro 2006, 648

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Anzeige



IHR NEUES BÜRO IN BESTER LAGE VON NYMPHENBURG

Repräsentative Büroeinheit mit sechs Büroräumen, hervorragender Ausstattung und eigenem Südgarten in ruhiger Lage, ca. 160 m², Monatsmiete 2.850,- € zzgl. MwSt. und Nebenkosten.



Riedel Immobilien GmbH | 80638 München Nymphenburg
Tel.: 089/15 94 55-0, Fax: -15 | www.riedel-immobilien.de

Interessante Entscheidungen

BVerfG: Prüfung des Zustandekommens eines "Deals" im Strafverfahren durch das Rechtsmittelgericht

Die auch als „Deals“ bezeichnete Verständigung der Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren über die Rechtsfolgen einer Verurteilung ist seit dem 4. August 2009 gesetzlich in dem neu eingeführten § 257c StPO geregelt.

Gegenstand der vorliegenden Verfassungsbeschwerde ist nicht die Verfassungsmäßigkeit von Urteilsabsprachen im Strafprozess und ihrer gesetzlichen Regelung, sondern der Umfang der Sachaufklärungspflicht der Rechtsmittelgerichte bei der Prüfung, ob eine Verfahrensabsprache zustande gekommen und deshalb ein erklärter Rechtsmittelverzicht unwirksam ist. Gemäß § 302 Abs. 1 Satz 2 StPO können die Verfahrensbeteiligten nicht wirksam auf Rechtsmittel gegen die Verurteilung verzichten, wenn ihr eine Verständigung vorausgegangen ist.

Zur Dokumentationspflicht des Gerichts bestimmt § 273 Abs. 1a StPO, dass im Protokoll über die Hauptverhandlung der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Verständigung wiedergegeben und ebenfalls vermerkt sein muss, wenn keine Absprache erfolgt ist.

Der Beschwerdeführer wurde auf der Grundlage seines Geständnisses vom Amtsgericht wegen diverser Straftaten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Nach der Urteilsverkündung und der Aufhebung des Haftbefehls verzichteten die Staatsanwaltschaft und der Beschwerdeführer auf Rechtsmittel. Der Beschwerdeführer legte später Berufung gegen das Urteil ein und machte die Unwirksamkeit seines Rechtsmittelverzichts geltend, weil die Verurteilung auf einer Absprache zwischen den Verfahrensbeteiligten beruhe. Weder Hauptverhandlungsprotokoll noch Urteil enthalten einen Hinweis auf das Zustandekommen einer Absprache oder die Angabe, dass eine Verständigung nicht erfolgt sei. Im Protokoll ist lediglich vermerkt, dass die Hauptverhandlung vor der Einlassung des Beschwerdeführers für ein „Rechtsgespräch“ unterbrochen wurde, dessen Inhalt und Verlauf von den Verfahrensbeteiligten jedoch unterschiedlich geschildert wird. Während nach der schriftlichen Erklärung der Verteidigerin des Beschwerdeführers im Ergebnis eine Verständigung auf ein Strafmaß von zwei Jahren und zehn Monaten bei gleichzeitiger Aufhebung des Haftbefehls getroffen worden sei, erklärte die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft in der von ihr eingeholten dienstlichen Stellungnahme, es habe kein regelrechtes Gespräch über ein bestimmtes Strafmaß gegeben; ihr sei es vor allem um die Fortsetzung der Untersuchungshaft gegangen, während der Beschwerdeführer in erster Linie eine Aufhebung des Haftbefehls habe erreichen wollen. Dem Vorsitzenden des Schöffengerichts war nach seiner dienstlichen Erklärung der Vorgang nicht mehr genau erinnerlich.

Das Landgericht verwarf die Berufung des Beschwerdeführers als unzulässig, weil es das Zustandekommen einer Absprache für nicht

erwiesen und deshalb den Rechtsmittelverzicht für wirksam hielt. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde blieb vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg. Die Annahme der Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts sei nicht zu beanstanden. Da das Verhandlungsprotokoll die von § 273 Abs. 1a StPO geforderten Angaben nicht enthalte, sei seine Beweiskraft entfallen. Im Freibeweisverfahren habe der Beschwerdeführer aufgrund der sich widersprechenden Erklärungen der Verteidigerin und der Vertreterin der Staatsanwaltschaft den Nachweis einer Verständigung nicht zur Überzeugung des Senats führen können.

Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluss des Oberlandesgerichts aufgehoben, weil er den Beschwerdeführer in seinem Prozessgrundrecht auf ein faires Strafverfahren (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt, und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwies. Der Beschluss des Oberlandesgerichts weicht in einer verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Weise von den Anforderungen an die richterliche Sachaufklärung ab. Einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts hätte es schon im Hinblick auf die augenfällige Ungereimtheit in der dienstlichen Erklärung der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft bedurft, die einerseits primär das Ziel einer Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft verfolgt haben will, andererseits aber in der Hauptverhandlung selbst die Aufhebung des Haftbefehls beantragte. Ferner hätte das Oberlandesgericht Stellungnahmen der Schöffen und der Urkundsbeamtin einholen müssen, da nach der widerspruchsfreien Erklärung der Verteidigerin die Gespräche im Sitzungssaal fortgesetzt worden sein sollen.

Darüber hinaus hätten verbleibende Zweifel nicht zulasten des Beschwerdeführers gewertet werden dürfen. Zwar ist es grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass nach der auch im Freibeweisverfahren gebotenen Sachaufklärung nicht zu beseitigende Zweifel am Vorliegen von Verfahrenstatsachen grundsätzlich zulasten des Angeklagten gehen. Dies gilt jedoch dann nicht mehr, wenn die Unaufklärbarkeit des Sachverhalts auf einem Verstoß gegen eine gesetzlich angeordnete Dokumentationspflicht beruht.

Den Beschluss finden Sie unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20120305_2bvr146411.html.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 19/2012 vom 20. März 2012)

Prozesskostenhilfe für Schwangere, der wegen eines Facebook - Posts gekündigt wurde

Mit Beschluss vom 29. Februar 2012 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass eine schwangere Frau Prozesskostenhilfe für eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Ansbach erhält. Sie wendet sich damit gegen einen Bescheid der Regierung von Mittelfranken, in dem die außerordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses bei einem Sicherheitsdienst nach dem Mutterschutzgesetz für ausnahmsweise zulässig erklärt wurde.



Neptunbrunnen – Alter Botanischer Garten

Die Klägerin war von ihrem Arbeitgeber bei einer Firma eingesetzt, über die sie auf ihrem privaten Facebook-Account eine sehr negative Äußerung eingestellt hatte. Die Regierung hat deshalb die Kündigung zugelassen. Die Klägerin habe so schwerwiegend gegen die Treuepflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber und die Betriebsdisziplin verstoßen, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar erscheine. Das Vertrauensverhältnis sei durch das Verhalten der Klägerin nachhaltig zerstört. Auch eine Weiterbeschäftigung bei einem anderem Kunden sei dem Arbeitgeber nicht zumutbar.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin abgelehnt. Der BayVGH hat diese Entscheidung nun geändert und der Klägerin Prozesskostenhilfe gewährt. Die Klage gegen die Zulassung der Kündigung habe hinreichende Erfolgsaussicht. Eine ausnahmsweise Kündigung während der Schwangerschaft sei nur bei besonders schweren Verstößen der Schwangeren gegen arbeitsvertragliche Pflichten zulässig, die dazu führten, dass dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses schlechthin unzumutbar werde. Diese Voraussetzungen seien mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt, weil es sich bei den Äußerungen der Klägerin unter Berücksichtigung von Anlass (private Vertragsbeziehung der Klägerin mit dem Kunden, einem Telefonanbieter) und Kontext der Äußerung (privater Facebook-Account der Klägerin) nicht um eine Schmähkritik im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehandelt habe, sondern die Äußerung wohl noch vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt gewesen sei. Was den Kontext der Äußerung angehe, sei auch zu unterscheiden, ob die Äußerung über den „öffentlichen“ oder über den so genannten „privaten“ Bereich bei Facebook nur im Freundeskreis erfolgt sei.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel. (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29.02.2012, Az. 12 C 12.264) (Quelle: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, PM vom 06.03.2012)

Maklerprovision

Der Käufer eines Anwesens muss nur dann eine Maklerprovision bezahlen, wenn dies eindeutig vereinbart wurde. Eine Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach es gestattet ist, für Verkäufer und Käufer provisionspflichtig tätig zu werden, genügt dafür nicht, genauso wenig wie die Angabe „Kaufpreis plus Maklercourtage“ im Expose.

Der Eigentümer eines Anwesens in München erteilte im November 2009 einer Maklerfirma den Auftrag, dieses Anwesen zu verkaufen. Auf Grund einer Internetanzeige meldete sich auch bald ein Interessent. Es kam zu einem Besichtigungstermin, bei dem auch ein Expose übergeben wurde. In diesem war der Kaufpreis mit 1,2 Millionen Euro zuzüglich 3,57 % Maklercourtage angegeben. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Maklerfirma war die Passage enthalten, dass es gestattet sei, für beide Parteien als Makler provisionspflichtig tätig zu sein.

Nach einigem hin und her kam es im Dezember 2009 dann zum Verkauf der Immobilie an den Interessenten. Der endgültige Kaufpreis betrug 1,088 Millionen Euro. Die Maklerfirma, die vom Verkäufer bereits eine Maklerprovision bekommen hatte, verlangte darauf hin weitere 42.840 Euro von dem Käufer. Dieser lehnte eine Zahlung aber ab. Eine Maklerprovision sei, was seine Person angehe, nicht vereinbart worden.

Die Maklerfirma erhob darauf hin Klage, allerdings erst mal nur auf einen Teilbetrag von 5000 Euro. Die Klage wurde daher vor dem Amtsgericht München verhandelt. Die zuständige Richterin wies die Klage jedoch ab:

Ein wirksamer Maklervertrag sei nicht zustande gekommen. Die Parteien hätten diesen Punkt nicht ausdrücklich angesprochen, so dass ein

Vertragsschluss nur angenommen werden könne, wenn sich dies aus den Handlungen der Parteien ergäbe. An einen solchen konkludenten Vertragsabschluss müssten aber hohe Anforderungen gestellt werden. Derjenige, der sich an einen Makler wende, der mit Angeboten werbe, erkläre dadurch noch nicht seine Bereitschaft zur Zahlung einer Maklerprovision. Vielmehr dürfe der Interessent davon ausgehen, dass der Makler das Objekt von dem Verkäufer an die Hand bekommen habe und deshalb eine Leistung für den Verkäufer erbringe.

Ein Maklervertrag komme demnach erst zustande, wenn der potentielle Käufer nach Kenntnis eines ausdrücklichen Provisionsverlangens weitere Dienste des Maklers in Anspruch nehme. Der Vermerk auf dem Expose erfülle diese Voraussetzungen nicht. Zwar könne man diesem Hinweis

Anzeigen

Mediative Kompetenzen für Rechtsanwälte

Konstruktiv kommunizieren.
Effektiv verhandeln.
Grundlagen der Mediation.
3 Abende à 4 Std. im Mai 2012



Info.Anmeldung:
B. v. Petersdorff
089 24203770
www.cfmm.de

| 13

Anwaltspezifische Ausbildung in Mediation Fortbildung für Mediatoren Durchführung von Mediationen



Tel: 08102 8015242
www.amos-institut.de
info@amos-institut.de

Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte



Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

- > **Beitragsnachlässe**
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)
- > **Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahemgarantie**
- > **Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung**

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Ich vertrau der DKV

entnehmen, dass der Käufer eine Provision bezahlen solle. Allerdings ergäbe sich hieraus nicht, ob der Makler sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer Provision verlange oder ob lediglich die eigentlich vom Verkäufer zu zahlende Provision vom Käufer übernommen werden solle.

Auch aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Maklerfirma könne kein anderer Schluss gezogen werden. Dort würde lediglich darauf hingewiesen, dass es der Firma gestattet sei, für beide Vertragspartner als Makler tätig zu werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies tatsächlich geschehe, ergäbe sich jedoch hieraus nicht.

Das Urteil ist rechtskräftig. (Urteil des Amtsgerichts München vom 27.10.11, AZ 222 C 5991/11)

(Quelle: Amtsgericht München, PM vom 27.02.2012)



Gärtnersplatz

14 |

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mehr Rechtsschutz bei Bestellungen im Internet – Startschuss für Online-Schlichtung

(PM 63/12 vom 27.03.2012)

Am 2. April ist es soweit. Bayerns Verbraucher können sich ab dann an eine Online-Schlichtungsstelle wenden, wenn es bei einer Bestellung im Internet Probleme gibt und sie sich mit dem beteiligten Unternehmen nicht einigen können. Das internetgestützte Schlichtungsverfahren unter www.online-schlichter.de steht dank der Förderung des Bayerischen Justiz- und Verbraucherschutzministeriums nun auch für Bayern kostenlos zur Verfügung.

"Die Online-Schlichtung ist ein rasches und für alle Beteiligten risikofreies Verfahren, um Streitigkeiten aus Bestellungen im Internet außerhalb des gerichtlichen Verfahrens zu klären. Wir haben zwar eine hervorragende

Justiz, aber viele Fälle lassen sich sehr effizient auch ohne die Hürden eines Gerichtsprozesses lösen.", so die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk, die das neue Schlichtungsangebot in diesem Jahr mit 15.000 Euro unterstützt.

Die Schlichtungsstelle wird vom Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. betrieben, das inzwischen zwei Juristen mit der Bearbeitung der Streitfälle beschäftigt. Die Einrichtung der Online-Schlichtungsstelle geht auf eine Initiative des Landes Baden-Württemberg zurück. Seit letztem Jahr beteiligt sich auch das Land Hessen an den Kosten der Schlichtungsstelle.

Bei den Streitfällen geht es zumeist darum, dass die bestellte Ware nicht geliefert wurde oder streitig ist, ob der Kunde die Bestellung wirksam widerrufen hat. Auch Ansprüche wegen mangelhafter Ware oder Dienstleistung sind trotz fehlender Beweisverfahren von der Schlichtung nicht ausgeschlossen. Voraussetzung für eine Schlichtung ist, dass beide Parteien mitmachen. Der Spruch der Schlichtungsstelle ist rechtlich nicht bindend. Dennoch folgen die Parteien in den meisten Fällen der rechtlichen Bewertung der Schlichtungsstelle. "Die Zahlen der Online-Schlichtungsstelle sprechen für sich – rund 70 % der Fälle konnten erfolgreich abgeschlossen werden.", Merk zeigt sich daher überzeugt, dass die bayerischen Verbraucher das neue Angebot nutzen werden und auch die Unternehmer, die mit der Schlichtung eine gerichtliche Klage ihres Kunden abwenden können, mitmachen. "Es lohnt sich in jedem Fall, eine außergerichtliche Schlichtung zu versuchen. Die Beteiligten können dabei nur gewinnen."

Nähere Informationen unter www.online-schlichter.de.

Personalia

Dr. Hans Dieter Beck wird 80

Dr. Hans Dieter Beck begeht am 9. April seinen 80. Geburtstag. Gemeinsam mit seinem Bruder Dr. h.c. Wolfgang Beck (Bereich Literatur/Sachbuch/Wissenschaft) lenkt er die Geschicke des Verlags C.H. Beck, eines der ältesten deutschen Verlagsunternehmen und eines der wenigen noch wirklich erfolgreichen Familienunternehmen in diesem Sektor.



Als 38-Jähriger übernahm er von seinem Vater nach einer Karriere in der Justiz den RSW-Bereich des Verlags und die Leitung der Druckerei in Nördlingen. Seither betrieb er konsequent den Ausbau des juristischen, steuerlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Verlagsprogramms. Er nutzte entschlossen die Entwicklungsmöglichkeiten, die das starke Anwachsen der juristischen Berufe und der zahlreichen Universitätsgründungen in den 70er und 80er Jahren boten und die durch die Wiedervereinigung ausgelöste Aufbauphase und Akquisitionsmöglichkeiten in den neuen Bundesländern und in Osteuropa.

Schon früh erkannte er zudem die Notwendigkeiten und Chancen der digitalen Revolution und ließ zielstrebig daran arbeiten, neben den Druckerzeugnissen auch elektronische Publikationsformen zu entwickeln. Gleichzeitig baute er die verlagseigenen Zeitschriften durch fachspezifische Periodika aus, die die zunehmende Spezialisierung der Rechtsgebiete abbildeten und bedienten.

Seit 42 Jahren begleitet Hans Dieter Beck die Entwicklungen und Veränderungen des Rechts in Deutschland als einer der einflussreichsten Verleger auf diesem Gebiet. Im April wird er nun also 80. Wir gratulieren.

Feierlicher Amtswechsel am Amtsgericht Nürnberg – Wolf-Michael Hölzel Nachfolger von Hasso Nerlich

Die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk hat am 1. März 2012 den feierlichen Amtswechsel am Amtsgericht Nürnberg vollzogen. Sie verabschiedete Hasso Nerlich, der zum 1. Oktober 2011 zum Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg ernannt wurde, aus seinem Amt als Präsident des Amtsgerichts Nürnberg und führte Wolf-Michael Hölzel in sein neues Amt ein.

Hasso Nerlich (61 Jahre) begann seine Justizkarriere 1977 als Richter am Amtsgericht Nürnberg. Nach einigen Jahren der Tätigkeit als Staatsanwalt und Richter am Landgericht leitete er von 1991 bis 1995 verschiedene Abteilungen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Im Anschluss daran wechselte er als Vorsitzender Richter zum Landgericht Nürnberg-Fürth. 1999 wurde er zum Präsidenten des Landgerichts Weiden befördert. Im Jahr 2003 folgte die Ernennung zum Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg. Nunmehr ist er seit Oktober 2011 Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg.

Wolf-Michael Hölzel (62 Jahre) wurde in seiner ersten Stellung in der Justiz im Jahr 1976 als Richter dem Landgericht Nürnberg-Fürth zugewiesen. Von dort wurde er zeitweilig an das Amtsgericht Neumarkt abgeordnet. Nach seinem ersten Aufenthalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth kehrte er 1985 an das Landgericht Nürnberg-Fürth zurück. 1990 wechselte er als Gruppenleiter zurück zur Staatsanwaltschaft. Ab März 1992 wurde er für ein Jahr an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden abgeordnet. Von 1994 bis November 2000 stand er dem Amtsgericht Neumarkt i. d. OPf. als Direktor vor. In der Folge wurde er zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ernannt, bevor er im Februar 2004 zum Vizepräsident des Landgerichts Nürnberg-Fürth befördert wurde. Seit Januar 2012 ist er Präsident des Amtsgerichts Nürnberg.

„Die heute zu ehrenden Herren sind herausragende Persönlichkeiten und ausgezeichnete Juristen. Herr Generalstaatsanwalt Nerlich hat über viele Jahre hinweg das Amtsgericht Nürnberg in großartiger Weise geprägt. Mit Herrn Hölzel haben wir einen hervorragenden Nachfolger gefunden, der nahtlos an die exzellenten Leistungen seines Vorgängers anknüpfen wird.“ sagte die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk

(Quelle: Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM Nr. 39/12 vom 01.03.2012)

Kuriosa

Eine Überschrift aus „Neues vom DAV“ findet die Vorsitzende mit ihrem schrägen Humor „Kuriosa-würdig“.

Also hier nochmal:

Fachbeirat gegen den sexuellen Missbrauch mit anwaltlichem Know-how

An diesem Dienstag hat sich im Familienministerium der „Fachbeirat beim unabhängigen Beauftragten für den sexuellen Missbrauch“ konstituiert. Das anwaltliche Know-how ist dort durch die Kollegin Dr. Gudrun Doering-Striening, Essen, vertreten, die bereits bei den Runden Tischen vom DAV als Expertin benannt wurde.

<http://beauftragter-missbrauch.de>

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



am 26. und 27. April 2012 beim Bundesarbeitsgericht

Bereits zum siebten Mal veranstalten das Bundesarbeitsgericht und der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e. V. ein Europarechtliches Symposium im Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

Mit der Veranstaltung wird eine im Jahre 1995 begründete Tradition fortgesetzt, auf hohem wissenschaftlichen Niveau aktuelle Rechtsfragen des Unionsrechts mit arbeitsrechtlichem Bezug zu diskutieren. Die Vorträge und Diskussionsbeiträge werden in einer Sonderbeilage der Zeitschrift „Recht der Arbeit“ veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Programmablauf, Tagungsgebühren, Anreise und die Möglichkeit der online-Anmeldung finden Sie unter <http://bag-symposion.de/>

| 15



14. Oktober 2012 – 27. München Marathon

5. Anwaltswertung im MAV

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Am 14. Oktober 2012 findet der 27. München Marathon statt. Für die Anwaltswertung melden Sie sich bitte wieder direkt beim Veranstalter „runabout“ unter <http://anmeldung.run-about.de/> an und senden Sie uns bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an die MAV-Geschäftsstelle im Justizpalast:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig in den Mitteilungen bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muenchenmarathon.de.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht beim Deutschen Anwaltstag am 15. Juni 2012 in München

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bietet anlässlich des 63. Deutschen Anwaltstages, der am 14. und 15. Juni 2012 in München stattfinden wird, am 15. Juni 2012 von 11.00 bis 13.00 Uhr im Chorprobensaal des Gasteig eine Veranstaltung an.

Frau Kollegin Gesine Reisert referiert über „Die Kunst der Verteidigung

in Verkehrsstraf- und OWi-Sachen“, Herr Kollege Michael Eckert spricht über „Oldtimer: automobiles Kulturgut mit Rechtsproblemen“. Moderieren wird die Veranstaltung Herr Kollege Dr. Klaus Schneider.

Das vollständige Programm des DAT 2012 finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/uploads/tx_vaveranstaltungen/120214_DAA_Flyer_VerkehrsAnwaltsTag.pdf

DAV-VerkehrsAnwaltsTag 20./21. April 2012 in Berlin – kostenfreie Teilnahme für Neumitglieder

Der 1. DAV-VerkehrsAnwaltsTag findet am 20./21. April 2012 im Novotel Berlin am Tiergarten, Straße des 17. Juni 106 in Berlin statt. Er löst die traditionelle Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht „Rechtsprechung des BGH in Verkehrssachen“ ab. Durch die Umstrukturierung der Frühjahrstagung ist es möglich, eine Bescheinigung über 10 Zeitstunden Fortbildung als Nachweis gemäß § 15 FAO zu erhalten.

16 | Das Programm mit den Namen der prominenten Referenten sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/uploads/tx_vaveranstaltungen/120214_DAA_Flyer_VerkehrsAnwaltsTag.pdf

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht findet am Freitag, dem 20. April 2012 um 18.00 Uhr statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft 300 €, für Nichtmitglieder 350 €.

Teilnehmer, die ab Mai 2011 bis zur Mitgliederversammlung 2012 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht geworden sind, zahlen keinen Teilnehmerbeitrag für den Besuch des Fachprogramms.

Zeitschrift für Schadensrecht (zfs) kostenfrei für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht

Sicherlich werden sich einige von Ihnen gewundert haben, dass Sie, obwohl Sie nicht Abonnenten der zfs sind, diese im Januar in Ihrem Briefkasten vorgefunden haben. Das Abonnement der zfs ist seit 01.01.2012 im Mitgliedsbeitrag enthalten, so dass die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht noch lohnender geworden ist.

Autohaus Schadenrecht

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht veröffentlicht auch im Jahr 2012 in 4 Ausgaben von Autohaus Schadenrecht Aufsätze, um Autohäuser und Werkstätten darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsanwalt unverzichtbarer Bestandteil der Schadenregulierung ist.

Die Ausgabe 01/2012 finden Sie unter http://schadenrecht.flipping-books.de/2012_01/.

Fachgerechte Reparatur und 130 %-Grenze

Das Landgericht Aurich hat durch Urteil vom 17.02.2012 – Geschäftsnummer: 1 S 206/11 – entschieden, dass eine fachgerechte Reparatur

auch dann vorliegen kann, wenn die tatsächlichen Reparaturkosten wesentlich geringer ausfallen, als sie durch ein vom Geschädigten eingeholtes Gutachten ermittelt wurden. Nach Ansicht des LG Aurich ist auch nicht zu beanstanden, dass die reparaturausführende Firma ihre Stundenverrechnungssätze nicht offengelegt hat, denn es darf nicht zum Nachteil des Geschädigten gehen, wenn er einen für ihn günstigen Pauschalpreis aushandelt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_03_p4.pdf



Neuhausen

Allianz-Gruppe rechnet für Mandatierungen ab dem 31.03.2012 nicht mehr nach den bisherigen Arbeitsanweisungen für die Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren ab

Die Geschäftsstelle wurde informiert, dass die Allianz-Gruppe – Allianz Versicherungs-AG einschließlich der dazugehörigen Versicherungsdienste wie der OPEL Händler Versicherungsdienst (OVS) und der Volkswagen Versicherungsdienst (VVD), die AllSecur Deutschland AG und die Vereinte Spezial Versicherungs-AG – außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Krafthaftpflichtschäden, in denen die Beauftragung des Rechtsanwalts nach dem 31.03.2012 erfolgt, nicht mehr auf Basis der bisherigen „Arbeitsanweisungen für die Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren“ (veröffentlicht im Anwaltsblatt 2004, 716), sondern nach Sach- und Rechtslage abrechnen wird.

Ersatz der Abschlepp- und Mietwagenkosten

Das Amtsgericht Stade hat durch Urteil vom 10.01.2012 – Geschäfts-Nr.: 61 C 946/11 – entschieden, dass im Rahmen von § 249 BGB auch die Abschleppkosten zu erstatten sind. Der Geschädigte ist berechtigt, unmittelbar nach dem Unfallgeschehen ein Abschleppunternehmen zu beauftragen, ohne sich vorher zu vergewissern, ob die Abschleppfirma

April

■ VRiBGH a.D. Dr. Gero Fischer	
18.04. Insolvenzanfechtung	9
■ VRiLG Dietrich Weder	
19.04. Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB...	11
■ RA Dr. Wolf Dieter Butz	
20.04. Aktuelle Steuerrechtsprechung	5
■ RiAG Ulf P. Börstinghaus	
24.04. Aktuelles Mietrecht	12
■ RA Dr. Alexius Leuchten	
26.04. Flexible Vergütungssysteme	14
■ VRiOLG a.D. Dr. Peter Gerhardt	
27.04. Ehegattenunterhalt: Neue Rechtsprechung des BGH	2

Mai

■ Notar Dr. Eckhard Wälzholz	
03.05. Das Vermächtnis in der erbrechtlichen Gestaltungspraxis	2
■ RiAG Jost Emmerich/RiAG Christian Stadt	
04.05. WEG: Beschlussfassung und -anfechtung Wie geht's richtig ?	11
■ RAuN Dr. Michael Schultz	
08.05. Gewerberaummietrecht aktuell	12
■ RA Jens Kunzmann	
10.05. Lizenzvertragsrecht – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen	7
■ RA Prof. Dr. Ralph Landsittel	
11.05. Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftssteuer- und Bewertungsrecht	3
■ RiArbG Thomas Holbeck	
22.05. Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber	15
■ RiOLG Dr. Christian Seiler	
23.05. Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich d. Betreuungsunterhalts Familienverfahrensrecht	3
■ RA Thomas Hannemann	
24.05. Das Mietrechtsänderungsgesetz 2012	13

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Medizinrecht	4
Steuerrecht	5
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Insolvenzrecht und Vollstreckung	9
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	11
Arbeitsrecht	14
Veranstaltungsort und Preise	17
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	18
Anmeldeformular	19

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 18



Familie und Vermögen

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Ehegattenunterhalt: Neue Rechtsprechung des BGH

27.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Insbesondere:

1. Urteil vom 7.12.2011 zur Konkurrenz mehrerer Ehegatten
2. Überobligatorisches Einkommen

3. Betreuungsanspruch
4. Begrenzung nach § 1578 b BGB
5. Verwirkung des Unterhalts nach § 1579 BGB

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Das Vermächtnis in der erbrechtlichen Gestaltungspraxis

- Zivil- und Steuerrecht -

03.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

I. Ausgangspunkt

1. Grundlagen
2. Abgrenzungen – Vermächtnis, Auflage, Teilungsanordnung
3. Anwendungsfälle
4. Checkliste

II. Vermächtnisarten

1. Barvermächtnis
2. Grundstücksvermächtnis
3. Wohnrechtsvermächtnis
4. Nießbrauchsvermächtnis
5. Gattungsvermächtnis
6. Das Vor- und Nachvermächtnis oder Herausgabevermächtnis
7. Kaufrechtsvermächtnis, Vorkaufrechtsvermächtnis, Übernahmevermächtnis
8. Bestimmungsvermächtnis
9. Wahlvermächtnis
10. Zweckvermächtnis
11. Supervermächtnis
12. Verschaffungsvermächtnis
13. Das Salomonische Verteilungsvermächtnis
14. Vermächtnis auf den Überrest
15. Vorausvermächtnis und Anrechnung auf das Erbe

III. Sicherungen u. Gestaltungsvarianten

1. Erfüllungserleichterungen
2. Testamentsvollstreckung am Vermächtnis
3. Vormerkung und bedingte Verfügung
4. Auswirkungen auf Pflichtteilsansprüche, § 2307 BGB
5. Unpfändbare Vermächtnisse
6. Fälligkeit, Bedingungen u. Befristungen
7. Ersatzvermächtnisnehmer
8. Surrogate
9. Folgen bei Beeinträchtigung des

Vermächtnisanspruchs

10. Verteilung der Vermächtnislast auf bestimmte Erben

IV. Erfüllung von Vermächtnissen

1. Grundsatz
2. Fälligkeit
3. Haftung bei Beeinträchtigung des Anspruchs
4. Zeiträume zwischen Anfall und Fälligkeit/zwischen Fälligkeit und Erfüllung
5. Kosten
6. Formvorschriften – Grundbesitz, GmbH-Anteile, Gesellschaftsanteile
7. Erfüllung durch den Testamentsvollstrecker
8. Besonderheiten bei minderjährigen Erben/Begünstigten
9. Unpfändbare Vermächtnisse

V. Steuerliche Folgen v. Vermächtnissen

1. Bewertung
2. Erbschaftsteuer beim Begünstigten
3. Erbschaftsteuerlicher Abzug beim Erben
4. Besonderheiten bei Betriebsvermögen im ErbStG
5. Besonderheiten beim Familienheim im ErbStG
6. Einkommensteuer, § 6 Abs. 3 EStG, § 11 d EStDV
7. Kaufrechtsvermächtnis im EStG und ErbStG
8. Ausschlagung gegen Abfindung im ErbStG und EStG
9. Vermächtnis zugunsten Kapitalgesellschaft
10. Grunderwerbsteuer – Erfüllung, Leistung an Erfüllungs Statt, Ausschlagung gegen Abfindung
11. Umsatzsteuer

Dr. Eckhard Wälzholz

– *Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht*
– *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb*

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

RA FA StR FA Erb Prof. Dr. Ralph Landsittel (Rowedder Zimmermann Hass, Mannheim)

Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht

11.05.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Erbschaftsteuerrichtlinien

- Änderungen
- Klarstellungen
- Kritische Punkte

2. Vorlageverfahren des BFH

- Stand
- Argumentation
- Ausblick

Prof. Dr. Ralph Landsittel

- Honorarprofessor an der Universität Mannheim
- Vorstandsmitglied von ZentUma e.V. (Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim)
- Autor, Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Steuer-, Erb- und Gesellschaftsrecht, z.B.: „Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen“, 3. Aufl., „Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften“, 3. Aufl., „Auswirkungen des Erbschaftsteuerreformgesetzes auf die Unternehmensnachfolge“, ZErB 2009, 11

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Richter OLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich des Betreuungsunterhalts I Familienverfahrensrecht

23.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich des Betreuungsunterhalts nach § 1570 BGB

1. Allgemeines
2. Einzelfallbetrachtung
 - Checkliste
3. Basisunterhalt
4. Unterhalt nach dem 3. Lebensjahr des Kindes
 - Einzelfälle des BGH
 - Kindbezogene Gründe (vor allem die Möglichkeiten der Fremdbetreuung)
 - Elternbezogene Gründe
 - OLG Rechtsprechung
5. Kosten der Kinderbetreuung

II. Verfahrensrechtliche Fragen im Familienrecht

1. Übergangsrecht
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten
3. Ehesache – der Verbund
4. Isolierte FamFG-Familienachen
5. Isolierte Familienstreitsachen
6. Einstweiliger Rechtsschutz
7. Verfahrenskostenhilfe
8. Kosten
9. Vollstreckung einer Entscheidung
10. Entscheidung durch Beschluss und Rechtsmittel

Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München
- Familienrichter am Amtsgericht in Landshut und Freising
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- Co-Autor: Kroiß/Seiler, „Das neue FamFG“
- diverse andere Veröffentlichungen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

Neues vom Zugewinn –

Weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung nach der Reform

29.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Gesamtvermögensgeschäfte iSd § 1365 BGB

- Maßgebliches verbleibendes Restvermögen
- Erweiterung um subjektive Voraussetzung des Tatbestandes (Kenntnis)
- Kein Schadensersatz bei verweigerter Zustimmung

2. Anfangsvermögen

- Schenkungen der Ehegatten untereinander

- Zuwendung mit Rücksicht auf ein zukünftiges Erbrecht
- Aussteuer und Haushaltsgegenstände
- Priv. Anfangsvermögen: Zuwendungen von Immobilien mit Vorbehalt von Nutzungsrechten, Berücksichtigung und Verrechnung mit negativem Anfangsvermögen

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Forts. Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn – Weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung nach der Reform**3. Endvermögen**

- Steuererstattung/Steuernachzahlung
- Unterhaltsrückstände
- Gesamtschuld - Ausgleichsanspruch
- Bruchteilsgemeinschaft – Auseinandersetzungsanspruch
- Ehegattennengesellschaft
- Negatives Endvermögen – negativer Zugewinnausgleich

4. Wertermittlung

- KG-Anteil an Immobilienfond
- Versorgungsanwartschaft
- Freiberufliche Praxis (Abzug Unternehmerlohn und latente Steuerlast)
- Nießbrauch und Leibrenten bei Übertragungen im Wege vorweggenommener Erbfolge

5. Unbenannte schwiegerelterliche Zuwendungen – fortbestehende und neue Probleme

- Unterstützung beim Bau der Familienwohnung
- Abtretung des Rückgewähranspruchs an das eigene Kind
- Versöhnung der Eheleute – Auswirkung?

- Tod der Schwiegereltern

- Verjährung

6. Auskunftsansprüche

- Erweiterte Auskunft gem. § 1379 BGB
- Auskunft über illoyale Vermögensverfügungen § 1375 Abs.2 BGB
- Der Trennungstag und seine neue Bedeutung
- Anfertigung des Bestandsverzeichnisses unter Hinzuziehung des Gläubigers
- Beschwerdewert der Auskunftsstufe

7. Die richtige Einordnung der Folgesachen:

- Zugewinn und Versorgungsausgleich
- Zugewinn und Unterhalt
- Zugewinn und Haushaltsgegenstände
- Doppelverwertungsverbot

8. Sonstiges

- Eheverträge: Ausübungskontrolle der Gütertrennungsvereinbarung nach § 242 BGB?
- Einstellung der Zwangsvollstreckung, in 2. Instanz?
- Protokollierung eines Vergleichs mit Auflassung durch das Gericht
- Verwirkung (Nichtbetreiben des Verfahrens)

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Familienverfahrensrechts des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. AnwaltVerlag)

Medizinrecht

RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Stuttgart

Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen

12.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAMedizinR oder FAVerwR**1. Das GKV-Versorgungsgesetz 2010 und seine Umsetzung in der Praxis**

- Neustrukturierung der ambulanten Versorgung
- Neufassung des § 116 b SGB V (spezialärztliche Versorgung durch Vertragsärzte und Krankenhäuser)

2. Vertragsärzte und Krankenhäuser im Wettbewerb: Aktuelle Rechtsprechung

- Streitigkeiten um den Versorgungsauftrag und Drittschutz
- § 116 b SGB V a. F. vor dem BSG

3. Krankenhausentgeltrecht (KHEntgG): Aktuelle Rechtsprechung

- Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum DRG-Vergütungssystem

4. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Vertragsarzt-Krankenhausrecht

- Verfassungsrechtliche Stellung des G-BA
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen

5. Der Honorararzt im Krankenhaus**6. Krankenhaus und Krankenhausträger als Gegenstand der Krankenhausfinanzierung****7. Versorgungsauftrag des Krankenhauses****8. Krankenhausplanung und Drittschutz****RA Prof. Dr. Michael Quaas**

- Fachanwalt für Verwaltungs- und Medizinrecht
- Mitglied im Anwaltsrat des BGH, Stuttgart

Steuerrecht

RA Dr. Wolf-Dieter Butz, Vors. Richter a.D., Finanzgericht Hannover

Aktuelle Steuerrechtsprechung insbesondere zum Steuerprozess

20.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FASteuerR

Das angebotene Seminar führt mit vielen praktischen Beispielen in das Klage- und Revisionsverfahren ein. Das Aufzeigen von Verfahrensfallen gehört dazu ebenso wie weiterführende Anmerkungen und die Behandlung von Formalien – u.a. Rüge der überlangen Verfahrensdauer, Rügeverzicht, Richterablehnung, Vertagungsablehnung, Fristendruck, Bedeutung der mündlichen Verhandlung, Verzicht auf mündliche Verhandlung, Zustimmung zur Entscheidung durch Einzelrichter.

I. FGO – Der Steuerprozess

1. Verfahren 1. Instanz - Verfahrensgrundsätze und -fragen – Risiken

richtige Anträge – Wiedereinsetzung – Sachaufklärung mit der Prozessfürsorge durch das Gericht – Beweiswürdigung – Feststellungslast Gerichtspsychologie und Zeugenvernehmung sowie das atypische Beweismittel der mündlichen Anhörung – Kostenvorschriften und das AdV-Verfahren – Anforderung der Vollmacht – strukturelles Vollzugsdefizit – Beweisverwertungsverbote sowie die tatsächliche Verständigung

2. Verfahren 2. Instanz

Revisionsverfahren und Nichtzulassungsbeschwerde – Darlegungsanforderungen an die Zulässigkeit dieser Rechtsmittel

II. Aktuelle Steuerrechtsprechung des BVerfG und des BFH zum Prozessrecht, zur AO, zum Einkommensteuerrecht

Erhöhter Vertrauensschutz bei unechter Rückwirkung – Recht auf Akteneinsicht im Steuerprozess – Grundsatz des fairen Prozesses und die Wiedereinsetzung – effektiver Rechtsschutz – überlange Verfahrensdauer – verschiedene Rechtsfolgenaussprüche – Sicherheitsleistung im AdV-Verfahren – Pendlerpauschale – Besteuerung von Wertpapiergeschäften – Strukturelles Vollzugsdefizit – Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer verfassungswidrig – verfahrensrechtliche Korrekturvorschriften für Steuerbescheide – Außenprüfungsrecht – steuerrechtliche Haftung – wirtschaftliches Eigentum – Einkünfteerzielungsabsicht – Betriebs- und Werbungskostenabzug bei verschiedenen Einkunftsarten – verdeckte Gewinnausschüttung – Arbeitslohn und Werbungskostenabzug – Halbzahlungsverbot nach § 3 c EStG – das Institut der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen – Neues zu § 33 EStG

RA Dr. Wolf-Dieter Butz

- Vorsitzender Richter a.D. des Finanzgerichts Hannover
- Promotion in Handels- und Steuerrecht
- Erfahrener Referent

Umfangreiches Skript mit „Prozesstipps für Berufseinsteiger und versierte Praktiker“, Musterfällen für die Revision, die Nichtzulassungsbeschwerde und die Verfassungsbeschwerde sowie einer Anlage „Praktische Fälle“.

Unternehmensrechtliche Beratung

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen

Intensiv-Seminar

21.06.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Welche Daten müssen Unternehmen wie aufbewahren, löschen, kontrollieren? Gibt es gesetzliche Vorgaben an die IT-Infrastruktur? Gerade kleinen und mittleren Unternehmen ist häufig unklar, welchen Risiken sie sich durch Unkenntnis der rechtlichen Vorgaben aussetzen. Dabei sind in vielen Unternehmen die betrieblichen Daten der entscheidende Unternehmenswert.

1. Risikobewertung, Risikomanagement

- Risikobereiche und -klassen
- Bewertungskriterien in IT-Risikomanagement-Standards

2. IT-Compliance

- Begriff, Abgrenzung zu IT-Governance
- Verantwortlichkeit im Unternehmen
- Anforderungen aus (KonTraG), AktG, GmbHG, TKG, WpHG, BDSG

3. E-Mail-Archivierung

- Pflichtangaben in Geschäfts-E-Mails
- technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen
- Aufbewahrungspflichten: HGB, Abgabenordnung AO, GoBS, GdPdu

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck)

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Forts. Conrad, IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen

4. Dienstliche und private Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz

- Blockade von E-Mails, Kontrolle der Nutzung von E-Mail und Internet, Zugriff auf Beschäftigten-E-Mails in Abwesenheit des Beschäftigten
- Erlaubnis der Privatnutzung, Arbeitgeber als TK-Anbieter?
- Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung
- Regelungspunkte von Nutzungsvereinbarungen

5. Bring Your Own Device (BYOD)

- Mitarbeiter nutzen private Smartphones und Tablets dienstlich
- Risiken und Lösungsansätze

6. Screening in Buchhaltungsdaten

- Massenabgleiche (Screening) zur Aufdeckung von (Korruptions-)Straftaten
- Beispiel: Abgleich von Kontodaten
- Gesetzliche Erlaubnistatbestände: BDSG, Gesetzesentwurf zum Beschäftigtendatenschutz, Entwurf EU-Datenschutzverordnung
- Erlaubnis durch Einwilligung oder Betriebsvereinbarung?
- Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen

7. (Einführungs-)Tests von IT-Systemen

- Test mit Echtdaten/Testdaten – datenschutzrechtliche Anforderungen
- Empfehlungen für technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

8. Quellcode-Sicherung durch Hinterlegung (Escrow)

- Absicherung gegen Insolvenz des Softwarelieferanten
- Hinterlegungsstrategien

9. Geräteentsorgung und Aktenvernichtung

- Schutz personenbezogener Daten bei Leasing-Rückläufen/Ausmusterung von IT
- Löschpflichten und Löschkonzept
- Einsatz von Dienstleistern

RAin Isabell Conrad

- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Entwurf der EU-Datenschutzverordnung**Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtlichen Praxis**28.06.2012: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR**

Klassische gesellschafts- und wirtschaftsrechtlich motivierte Kontroll- und Überwachungsinstrumentarien in Unternehmen und Konzernen müssen auf ihre Datenschutzkonformität überprüft werden (etwa im Zusammenhang mit Risikomanagement und internem Kontrollsystem). Gesellschaftsrechtliche Beratung verlangt (mittlerweile) vertiefte Kenntnisse im Beschäftigtendatenschutz.

Der Reformprozess im Beschäftigtendatenschutz dauert an (siehe Gesetzesentwurf zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes vom 25.8.2010 mit geänderten Formulierungsvorschlägen des Bundesinnenministeriums vom 7.9.2011). Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG soll durch eine europäische Datenschutzverordnung abgelöst werden.

1. Risikomanagement und IT-Compliance**2. Grundlagen des Datenschutzes, allgemeine Vorgaben für den betrieblichen Umgang mit Beschäftigtendaten****3. § 32 BDSG 2009 und Corporate Governance**

- Anwendungsbereich, Definitionen (freie Mitarbeiter, Heim-/Telearbeiter, Papierakten etc.)

- Abgrenzung zu § 28 BDSG und andere Streitfragen und Defizite
- Routinekontrollen der Innenrevision, Zulässigkeit personenbezogener Stichproben
- Datenübermittlung an Fördergeber/Subventionsstellen, Einblick in die Personalakte
- eskalierende Stufenmodelle bei Kontrollmaßnahmen
- Compliance-Verpflichtungserklärungen
- Fragerechte des Arbeitgebers nach Interessenkollisionen (Conflict of Interests Tools)

4. Screening in Buchhaltungsdaten**5. Zentrale Datenverwaltung und internes Outsourcing im Konzern**

- Datenweitergabe im Konzern
- Matrix-Strukturen in Konzernen
- § 11 BDSG 2009 bei Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Konzern
- Unterschriftenregelungen im Konzern

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht**Intensiv-Seminar**25.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR**

Fälle des Vertragsrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen sind spätestens seit dem Durchbruch des „e-commerce“ nicht mehr allein die Domäne von Spezialisten, sondern gehören zum juristischen Alltag jedes mit Vertragsrecht, insbesondere mit dem Kaufrecht befassten Juristen. Das gilt nicht nur im Bereich des internationalen Handelsrechts, sondern auch und insbesondere im Bereich alltäglicher Verbraucherverträge.

Die als Intensivseminar konzipierte Veranstaltung befasst sich dabei sowohl mit dem internationalen Privatrecht der Verträge nach der seit dem 17.12.2009 anwendbaren sog. „Rom I-VO“ als auch mit dem den Handelskauf betreffenden UN-Einheitskaufrecht (CISG), an welchem sich auch der seit neuestem vorliegende Kommissionsentwurf einer EU-Verordnung über ein einheitliches Europäisches Kaufrecht für grenzüberschreitende Kaufverträge insbesondere mit Verbrauchern orientiert. **Ziel ist** die Vermittlung der Grundlagen des praktischen Umgangs mit Fällen im internationalen Vertragsrecht.

1. Grundlagen des Internationalen Privatrechts in der praktischen Rechtsanwendung
2. Allgemeine Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

3. Das Internationale Privatrecht der grenzüberschreitenden Verträge

- Anwendbares Recht nach der Rom I-Verordnung
- Besonderheiten des Verbraucherschutzes, insbes. beim Vertragsschluss im Internet

4. UN-Einheitskaufrecht (CISG)

- Allgemeines, Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1- 6 CISG)
- Allgemeine Bestimmungen (Art. 7-13 CISG)
- Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30-44 CISG)
- Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45-52 CISG)
- Pflichten des Käufers (Art. 53-60 CISG)
- Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61-65, 74 ff CISG)
- Gefährtragung, Zinsen, Verjährung
- Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB

5. Ausblick:

Der Entwurf einer Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR-VO) vom 11.10.2011

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar
(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00
zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen, Getränke

Wettbewerbsrecht / Gew. Rechtsschutz

RA Jens Kunzmann (CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Lizenzvertragsrecht – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen10.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS****1. Rechtscharakter der Lizenz****2. Patent- und Know-How-Lizenzen**

- Motive für die Lizenzierung
- Arten der Lizenz
- Inhalt und Umfang der Lizenz
- Rechte und Pflichten des Lizenzgebers
- Rechte und Pflichten des Lizenznehmers
- Beendigung der Lizenz

3. Kartellrechtliche Schranken und Gruppenfreistellungsverordnung Technologie-Transfer**4. Markenlizenzen**

- Regelung des § 30 MarkenG
- Rechte und Pflichten von Lizenzgeber und Lizenznehmer
- Lizenz an Gemeinschaftsmarken

5. Lizenzverträge in der Insolvenz

RA Jens Kunzmann

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Lehrbeauftragter an der Universität Köln, u.a. für Lizenzvertragsrecht und Dozent an der Universität Münster und in der Fachanwaltsausbildung (GewRS)
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Gewerblichen Rechtsschutz, u.a. des Kapitels „Lizenzvertragsrecht“ im „Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz“ (Heymanns, 2. Aufl. 2011)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Belästigende Werbung | Vergleichende Werbung

03.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Belästigende Werbung (§ 7 UWG)

1. Grundsätzliches (Schutzzweck; Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie; Verhältnis zu §§ 3 I, 4 Nr. 1 UWG)
2. Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern (Anforderungen an eine wirksame Einwilligung; Datenschutzrecht)
3. Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern (Anforderungen an eine mutmaßliche Einwilligung)
4. Telefonische Mitarbeiterabwerbung

5. Fax- und E-Mail-Werbung

6. Auslegungsfragen zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 UWG

II. Vergleichende Werbung (§ 5 III, § 6 UWG)

1. Grundsätzliches (Erfordernis eines Vergleichs; richtlinienkonforme Auslegung)
2. Zulässigkeit der vergleichenden Werbung
Eigenschaftsvergleich – Verwechslungsgefahr – Rufausnutzung oder -beeinträchtigung – Herabsetzung oder Verunglimpfung – Darstellung als Imitation (Parfümfälle) – Irreführung

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

13.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Absolute Schutzhindernisse

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft („Link economy“, „hey!“, „Die Vision“)
- Schutz von Farbmarken („Farbe gelb“)
- Positionsmarke („Marlene-Dietrich-Bildnis II“, „TOOOR!“)

2. Relative Schutzhindernisse, Schutzumfang der Marke

- Schutz an generischen Begriff angelehnter Zeichen („Enzymax/Enzymix“)
- Klangliche Verwechslungsgefahr („Kappa“)
- Schutz von Serienzeichen („OFFROAD“)
- Selbständige kennzeichnende Stellung („MIXI“)

3. Markenmäßige Benutzung

- Firmenmäßiger Gebrauch eines Zeichens keine rechtsverletzende Benutzung („Schaumstoff Lübke“)
- Dekorative Verwendung keine markenmäßige Benutzung („DDR-Logo“, „CCCP“)

4. Markenschutz im Internet

- Zulässigkeit eines Domain-Parking-Programms („Sedo“)
- Adwords-Werbung nach „Google France“ („Banabay II“)
- Internetauktionen bei eBay („Kinderhochstühle im Internet“, „Stiftparfüm“)

5. Beschreibende Benutzung

- Umfang der erlaubten Nutzung („GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE“)

6. Benutzungszwang

- EuGH-Vorlagen zur BAINBRIDGE-Problematik („PROTI“ und „Stofffährchen II“)
- Rechtserhaltende Benutzung („Werbegeschenke“)

7. Erschöpfung

- Inverkehrbringen („Kuchenbesteck-Set“)
- Parallelimport von Arzneimitteln („RENNIE“)

8. Recht der Gleichnamigen

- Hinweispflichten („Peek & Cloppenburg I“)
- Markenmeldung als Störung der Gleichgewichtslage („Peek & Cloppenburg II“, „Gartencenter Pötschke“)
- Verhältnis zu Dritten („Malteserkreuz II“)

9. Markenlizenz und Abgrenzungsvereinbarungen

- Ausgleichsanspruch des Lizenznehmers nach Ende des Lizenzvertrags? („JOOP!“)
- Vertragsauslegung („KD“)
- Kartellrechtliche Grenzen („Jette Joop“)

10. Schutz von Unternehmenskennzeichen

- Werktitelschutz für Veranstaltung („WM-Marken“)
- Branchennähe („BCC“)
- Bemessung des Schadensersatzes („BTK“)

11. Antragsfassung

- Unzulässigkeit der alternativen Klagehäufung („TÜV I“ und „TÜV II“)
- Auswirkungen auf die Streitgegenstandslehre („OSCAR“)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm

- Vorsitzender Richter am BGH (I. Zivilsenat)
- Co-Autor von „Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG“ (C.H.Beck: 30. Auflage 2012)
- Mitautor von „Langen/Bunte, Kartellrecht“ (Luchterhand: 11. Auflage 2010) und „Abrens, Der Wettbewerbsprozess“ (Heymanns: 6. Auflage 2009)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

Bank- und Kapitalmarktrecht

Vors. Richter OLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht

22.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die je nach Aktualität erweitert werden:

1. Bereicherungsansprüche nach unwirksamen Vertragsschluss
2. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bei Darlehensgewährung
3. Schadensersatzansprüche bei Anlageberatung

4. Swaps
5. Verbundene Geschäfte
6. Haustürgeschäfte
7. Haftung als Mitdarlehensnehmer
8. Keine Haftung von Treugebern für Darlehen von Publikumsgesellschaften
9. Verbrauchergeschäfte
10. Kondition von Schuldversprechen
11. Wechselseitige Zinsansprüche
12. Verjährung
13. Einwendungsverzicht

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter am OLG München,
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzanfechtung

18.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

1. Gläubigerbenachteiligung
2. Zahlungsunfähigkeit
3. Kongruenz/Inkongruenz
4. Vorsatzanfechtung

5. Erste Entscheidungen zu § 135 InsO n.F.
6. Zeitpunkt der Rechtshandlung
7. Abtretbarkeit des Anfechtungsanspruchs
8. Weitere aktuelle Entscheidungen

Dr. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung“ (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheugrab, München/Leipzig

Mobilienvollstreckung: Das Gesetz zur Sachaufklärung

Kompaktseminar für Rechtsanwälte und Rechtsabteilungen

25.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

Das Gesetz zur Sachaufklärung bringt: zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den GV und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Zudem sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden.

Bisher stand die Mobilienvollstreckung in schlechtem Ruf: wenig effektiv und dazu noch langwierig. Wo liegen die Chancen des neuen Gesetzes für eine effizientere anwaltliche Vollstreckungspraxis? Vor allem auch in der notwendigen Neu-Konzeption der Abläufe zusammen mit der konsequenten Optimierung der „alten“ Techniken für den effektiven Zugriff: gekonnte Antragstellung, genaue Auswertung und ggf. Nachbesserung bereits vorliegender Vermögensverzeichnisse, Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs und wiederholte Abgabe der EV vor Ablauf der dreijährigen Frist.

Das Gesetz ist da und hier sind die Informationen für die Neuausrichtung und Optimierung der Vollstreckungspraxis Ihrer Kanzlei:

1. NEU: Gesetzesänderung:
Gesetz zur Sachaufklärung

2. NEU: Vermögensauskunft:
Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner
3. NEU: Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher
4. NEU: Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder
5. NEU: Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers
6. Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan
7. NEU: Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses
8. NEU: Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher
9. NEU: Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
10. Aktuelle Rechtsprechung: Mobilienvollstreckung - EV-Verfahren
11. Aktuelle – gläubigerfreundliche – BGH-Rechtsprechung
12. Checklisten

Dipl. Rpfli Karin Scheugrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheugrab, München/Leipzig



Europäischer Vollstreckungstitel – europäischer Zahlungsbefehl, Vollstreckung ins Ausland

Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

26.06.2012: 09:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

- I. Grenzüberschreitende Titulierung
 1. Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches „internationales“ Mahnverfahren – Formulare, Verfahrensübersicht und –ablauf, Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren
 2. Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren – Formulare - Zuständigkeiten - Verfahrensgang - Kosten & Gebühren
- II. Exequatur bereits bestehender Titel
 1. Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO) – Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland
 2. Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I
 - Formulare und Musteranträge
 - Zustellung des deutschen Titels im Ausland

III. Zustellung deutscher Schriftstücke und Titel ins Ausland

IV. Vollstreckung im europäischen Ausland

1. Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner
 - Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten
 - Formulare und Musteranträge

Checklisten – Übersichten - Diskussion

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli Karin Scheugrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

Immobilien

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

WEG: Beschlussfassung und Beschlussanfechtung –

Wie geht's richtig ?

04.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

1. Wann bedarf es eines Beschlusses der Eigentümer?

2. Wie kommt es zu einem Beschluss der Eigentümer, der ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht?

Insbesondere:

- Die richtige Reihenfolge
- Bestimmtheit
- Delegationsmöglichkeiten
- Informationsgrundlagen für die Eigentümer – Was gehört bereits in die Einladung?

3. Vollzug des Beschlusses trotz Beschlussanfechtungsklage?

4. Prozessuale Frage zur Beschlussanfechtungsklage

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 6 Jahren mit Mietsachen, seit 5 Jahren mit Wohnungseigentumsachen befasst
- Organisator des Münchner Mietgerichtstages

RiAG Christian Stadt

- seit 6 Jahren Richter am Amtsgericht München, Wohnungseigentumsgericht, ausschließlich mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen 2009 bis 2011
- Referent auf dem Münchner Immobilienforum 2011 (Fortbildung des VdIV Bayern für WEG-Verwalter)
- Referent bei den IV. Münchner Gesprächen im März 2012

Vors. Richter LG Dietrich Weder, München

Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB | Nebenintervention

zwei Problemfelder im Fluss der Rechtsprechung – und was Baurichter sonst noch beschäftigt

19.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB

- Interessenlage und verwendete Klauselvarianten
- Reaktion der Rechtsprechung
- Folgen für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen
- Folgen bezüglich anderer Abnahmewirkungen – was erwartet uns?

2. Auf welcher Seite „darf“ ein Streitverkündeter beitreten?

- Normalfall
- Verfahren nach § 71 Abs. 1 ZPO

- rechtliches Interesse im Sinne von § 66 Absatz 1 ZPO.
- Anwendung auf das selbständige Beweisverfahren.

3. Alltagsprobleme im Bauprozess aus richterlicher Sicht

Was Gericht, Sachverständige, Anwälte und Rechtsuchende tun können, damit der Bauprozess besser läuft.

Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H. Beck).
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Richter AG Ulf Börstinghaus, Dortmund

Aktuelles Mietrecht

24.04.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

Das Mietrecht kommt nie zur Ruhe. Neben dem „Berliner Mietrecht“ also den Gesetzesänderungen, spielt das so genannte „Karlsruher Mietrecht“ eine immer größere Rolle. Damit ist die Rechtsprechung des BGH in Mietsachen gemeint.

Die Bundesregierung hat im Oktober 2011 einen Entwurf für ein Mietrechtsänderungsgesetz vorgelegt. Darin werden die Vorschriften für die energetische Modernisierung völlig umgekrempelt. Außerdem werden neue Möglichkeiten zur Räumung vorgeschlagen (Hinterlegungsanordnung, einstweilige Verfügung, beschränkter Vollstreckungsauftrag)

Hinzu kommen seit 1.1.2002 auf Grund der ZPO Reform über 900 BGH Entscheidungen zum Mietrecht, die für Praxis mindestens eine genauso große Bedeutung haben, wie die Gesetzesänderungen. Täglich entscheidet der BGH inzwischen wohnraummietrechtliche Fälle. Dabei hat der BGH keine Scheu, von der bisher herrschenden Meinung durchaus abzuweichen. Die Kenntnis dieser auch von den Massenmedien wahrgenommenen Entscheidungen ist für den Praktiker unerlässlich.

Das Seminar

- stellt die beabsichtigten Änderungen des Mietrechtsänderungsgesetzes dar
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

1. Das Mietrechtsänderungsgesetz

- Die neue Modernisierungsankündigung
- Die Mieterhöhung wegen energetischer Modernisierung
- Die Kündigung gem. § 569 Abs. 3a BGB
- Die Hinterlegungsanordnung gem. § 302a ZPO und die anschließende einstweilige Verfügung
- Der beschränkte Vollstreckungsauftrag gem. § 885a ZPO

2. Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH Rechtsprechung, insbesondere

- Vertragsgemäßer Gebrauch
- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Schönheitsreparaturen – was geht noch ??
- Rechtsfolgen unwirksamer Klauseln
- Die Kündigung von Mietverträgen
- Rechtsfolgen von Flächenabweichungen
- Mieterhöhung insbesondere die Bezugnahme auf einen Mietspiegel
- Gewährleistungsrechte

Richter AG Ulf Börstinghaus

- Richter am AG Dortmund, Dezernent einer allgemeinen Zivilabteilung und zusätzlich seit 1994 einer WEG-Abteilung
- Tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung
- seit 2010 Lehrbeauftragter an der Universität Bielefeld
- Herausgeber von z.B. „MietPrax – Mietrecht in der Praxis“, (ZAP-Verlag), „Beckchen Prozessformularbuch Mietrecht“, ab 4. Auflage
- Herausgeber und Autor des „MietPrax- Arbeitskommentars – Rechtsprechung des BGH in Mietsachen“ (ZAP-Verlag, zusammen mit RA Norbert Eissenschmid)
- Autor diverser Fachbeiträge

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

08.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/ Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln

- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Prozentklauseln
- Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kautions- Patronatserklärung – Mieterdienstbarkeit – Räumungs-/Zahlungsunterwerfung – Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete – Vermietung vom Reißbrett – Vorzeitiger Auszug – Übergangsprobleme

6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummieth

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Miterausgeber der „NZM“
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

RA Thomas Hannemann (Hannemann, Eckl & Moersch, Karlsruhe)

Das Mietrechtsänderungsgesetz 2012

24.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Die wesentlichen Neuerungen:

1. **Erleichterung der energetischen Modernisierung:**
 - Ausweitung und Legaldefinition: alles, was End- oder nicht erneuerbare Primärenergie spart, aber nur „in Bezug auf die Mietsache“
 - Minderungsausschluss für die ersten 3 Monate
 - Interessenabwägung einschl. Klimaschutzbelange
 - Ausschlussfrist für Härteeinwand
2. **Härteabwägung auch bei der Mieterhöhung nach § 559 BGB**
3. **Erleichterte Kostenumlage bei Wärme- lieferung (Contracting) auf der Grundlage einer Mietwohnraum-Wärmelieferverord- nung**
4. **Fristlose Kündigung bei Kautionsverzug**

5. **Keine „Umgehung“ des Mieterschutzes im Fall der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen nach dem sog. „Münchener Modell“**
6. **Pflicht zur Hinterlegung von nach Rechts- hängigkeit fällig werdenden, wiederkeh- renden Geldforderungen bei hoher Erfolgsaussicht der Klage**
7. **Gesetzliche Regelung der „Berliner Räumung“**
8. **Zulässigkeit einer einstweiligen Räu- mungsverfügung bei Nichterfüllung der Hinterlegungsanordnung oder im Fall des „vorgeschobenen Untermieters“**

RA Thomas Hannemann

- Herausgeber und Mitarbeiter u.a. von: „Münchener Anwaltsband- buch Wohnraummietrecht“, „Münchener Prozessformular- buch Mietrecht“ und „Beck'sches Formularbuch Mietrecht“ (alle: C.H.Beck)
- Mitherausgeber: NZM – Neue Zeitschrift für Miet- und Woh- nungsrecht (C.H.Beck)
- Vorsitzender des Geschäftsfüh- renden Ausschusses der ARGE „Mietrecht und Immobilien“ und Mitglied der ARGE „Bau- und Immobilienrecht“ beim Deutschen Anwaltverein

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B

19.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Aktuelle Fragen zur Gewährleistung werden anhand der obergerichtlichen Rechtspre- chung diskutiert, unter anderem

1. **AGB-Rechtsprechung zu Gewähr- leistungsfragen**
2. **Geltungsvoraussetzungen der VOB-Gewährleistung**
3. **Probleme der Mangeldefinition, Ände- rungsvorbehalt des Bauträgers, Mängel- haftung bei sanierten und modernisierten Altbauten, Schallmängel-Rechtsprechung**
4. **Prüfungs- und Hinweispflicht des Auf- tragnehmers, Haftung bei neuen Bau- materialien, Probleme der Freizeichnung durch Bedenkenhinweis**
5. **Mängelrechte vor und nach Abnahme, erforderlicher Erklärungsinhalt bei not- wendiger „Fristsetzung“**
6. **Leistungsverweigerungsrechte und prozessuale Folgen, Unverhältnismäßig- keitseinwand**
7. **Haftungsverteilung und Rückgriffsmög- lichkeiten bei mehreren Baubeteiligten**
8. **Rechtsfolgen bei Mitverantwortung des Auftraggebers, Vorteilsausgleich, Sowie- sokosten, Vergütungsforderungen für Mängelbeseitigungsarbeiten**
9. **Verjährung von Mängelrechten und Rückgriffsansprüchen**
10. **Gewährleistungsrechte beim Bauträger- vertrag**

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtspre- chung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/ Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Arbeitsrecht

RA Dr. Alexius Leuchten (Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Flexible Vergütungssysteme

26.04.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

1. Flexible Vergütungssysteme – Überblick
2. Provision: Vermittlungs-, Anteils-, Umsatzprovision, Provision als alleinige Vergütung
3. Sondervergütung - Gratifikation - Tantieme
4. Arbeitsleistungsbezogene Jahresleistung als Arbeitsentgelt im engeren Sinn
5. Jahresleistung für Betriebstreue als Arbeitsentgelt im weiteren Sinn
6. Bonus als variable ergebnisabhängige Vergütung
7. Zielvereinbarung / Zielvorgabe
8. Grenze billigen Ermessens bei der Zielvorgabe, Sittenwidrigkeit als Grenze bei der Zielvereinbarung
9. Funktion der Zielvereinbarung für Personalführung, Personalbeurteilung, Personalentwicklung und Personalauswahl
10. Zielvereinbarungsprozess – Mitarbeitergespräch
11. Zieldefinition: Beeinflussbarkeit der Zielgrößen, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, beschränkte Komplexität und Gewichtung der Ziele
12. SMART-Kriterien bei der Zielvereinbarung: schriftlich, messbar, anspruchsvoll, realistisch, terminiert
13. Zielvereinbarungen im tariflichen Bereich
14. Inhaltskontrolle bei Zielvereinbarungen: Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB
15. Streitfälle: Feststellung der Zielerreichung, Zahlungspflicht ohne Zielerreichung
16. Rechtsfolgen unterbliebener Zielvereinbarung
17. Änderung oder Beendigung der Zielvereinbarung (Freiwilligkeitsvorbehalt, Teilbefristung)
18. Anpassung der Zielvereinbarung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage
19. Kürzung und Rückzahlung der variablen Vergütung (Krankheit, Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit)
20. Vorzeitiges Ausscheiden und Folgen für die variable Vergütung
21. Stichtags- und Rückzahlungsklauseln
22. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

RA Dr. Alexius Leuchten

- *Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner der RA-Gesellschaft Beiten Burkhardt, München*
- *spezialisiert auf Arbeitsrecht, Prozessführung & Schiedsverfahren, Restrukturierung, Sanierung & Insolvenz*
- *Mitautor „Tschöpe (Hrsg.) Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht 7. Auflage 2011*
- *Autor zahlreicher Aufsätze in Fachzeitschriften, u.a. „Das neue Recht der Leiharbeit“; „Konkurrenztätigkeit im gekündigten Arbeitsverhältnis“ (NZÄ, 2011)*
- *„Reform der Zeitarbeit – das neue Recht der Leiharbeiter“ (Personalmagazin 2011, Ausgabe 5)*

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 17 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 18.

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber

mit Exkurs zu aktuellen Problemen der PKH

22.05.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Weisungsrecht im Rahmen des Arbeitsvertrages

- Das Direktionsrecht – seine Möglichkeiten und Grenzen
- Vertragliche Gestaltungsspielräume zur Erweiterung des Direktionsrechts
- Wichtige Einzelfälle, z.B. der Festlegung von Umfang und Lage der Arbeitszeit, Anordnung von Überstunden, Bestimmung des Ortes der Arbeitsleistung oder Ordnung und Verhalten im Betrieb

2. Überschreitung des Weisungsrechts – Erfordernis einer Änderungskündigung

- Änderungskündigung oder Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt?

- Inhalt und Spielräume einer Änderungskündigung
- Die neuen Arbeitsbedingungen – Welches Angebot kann unterbreitet werden?
- Verhalten des Arbeitnehmers – Taktische Überlegungen sind wichtig: Annahme des Angebots – Vorbehalt – Ablehnung?
- Die Sicht des Arbeitgebers – Annahmeverzug als kalkulierbares Risiko

3. Aktuelle Probleme der Prozesskostenhilfe

RiArbG Thomas Holbeck

- als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:
- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“) –

worauf muss sich die Praxis einstellen?

11.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA Verw

Mit der Tarifeinigung vom 10.03.11 haben die TdL-Tarifvertragsparteien sich auf eine neue Entgeltordnung verständigt und das In-Kraft-Treten zum 1.1.2012 vereinbart. Damit gibt es also ein neues Eingruppierungsrecht für die Länder (EGO-L). Der Bund hat sich ebenfalls auf diese „kleine Lösung“ verständigt. Diese „EntgO Bund“ wird jetzt ebenfalls zügig in Kraft treten.

Dieses Kompaktseminar stellt die wesentlichen Änderungen vor und der Referent nimmt eine erste Bewertung vor und gibt praktische Tipps für die Arbeit in den Behörden. Schon jetzt müssen erste „Hausaufgaben“ von den Arbeitgebern erledigt werden.

1. Entgeltrunde 2012/13 > eingruppierungsrechtliche Auswirkungen auf den TVöD
2. TV-Pauschalzahlung
3. Grundstruktur der EntgO Bund
4. Eingruppierungsgrundsätze und die „neuen“ §§ 12, 13 TVöD

5. Tarifliche Regelung der „schleichenden“ Veränderungen im Arbeitsvertrag
6. Unmittelbare Zuordnung zu den Entgeltgruppen
7. Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen (Beispiele)
8. Herausnahme der Tätigkeitsmerkmale der Technischen Beschäftigten aus dem Allgemeinen Teil
9. Einarbeiten von Aufstiegen
10. Eingruppierungsrechtliche „Hausaufgaben“ für die Arbeitgeber und Anwälte
11. Stand einer Entgeltordnung für den TVöD/VKA (Kommunen)?

RA Jürgen Kutzki

Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter AdvoBAT Karlsruhe/Bonn

- Mitherausgeber: Döring/Kutzki, „TVöD-Kommentar“ (Springer)
- Mitautor: „TVöD/TV-L Kommentar“ 2011 (C.H. Beck)
- Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht
- Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht
- Experte im Eingruppierungsrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Intensiv-Seminar

Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht

- Hinweise für die Praxis mit dem neuen Recht -

20.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Grundzüge des neuen Rechts
2. Was ist neu, was bleibt?
3. Schwerpunkt: Einstellung
4. Schwerpunkt: Mitarbeiterkontrolle
5. Rechte des Betriebsrats

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von „Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG“ und „Handbuch Tarifrecht“, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck), „Tarifautonomie im Wandel“, 1. Auflage, 357, 2010 (Nomos)
- Co-Autor z.B. bei Richardi „Betriebsverfassungsgesetz“, Wiedemann „Tarifvertragsgesetz“, Fleischer „Handbuch des Vorstandsrechts“, „Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)“, Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing „Arbeitsrecht“, 15. neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht

Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen

25.06.2012: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Weiterbildung für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

1. Streitwertberechnung
 - Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, mehrere Kündigungen, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge ...
2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe
 - Modalitäten und aktuelle Rechtsprechung, Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen
3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht
 - Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung
 - Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
 - Anrechnungsfragen - § 15 a RVG
 - Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BGH
 - Ausnahmen von § 12a ArbGG: Reisekostenerstattung des Prozessbevollmächtigten und der Mandantschaft

4. Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat
5. Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung
6. Vergütungsvereinbarungen speziell im arbeitsrechtlichen Mandat
7. Fristenproblematik im Arbeitsrecht
8. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht
 - Brutto - Netto - Titulierung
 - Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnissen

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205, Karolinenplatz 3, 80333 München
Wegbeschreibung → Seite 18

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Scheungrab-Seminare für Mitarbeiter

bei Fachangestellten zählt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

M IV/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Gerhardt, Ehegattenunterhalt: Neue Rechtsprechung des BGH	[2]	27.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wälzholz, Das Vermächtnis in der erbrechtlichen Gestaltungs...	[2]	03.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Landsittel, Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuer- und ...	[3]	11.05.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Seiler, Der Umfang der Erwerbsobliegenheit im Bereich ...	[3]	23.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn	[3]	29.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Quaas, Öffentl. Gesundheitsrecht - Akt. Rechtsentwicklungen	[4]	12.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Butz, Aktuelle Steuerrechtsprechung	[5]	20.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conrad, IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen	[5]	21.06.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Conrad, Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtl.	[6]	28.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht	[7]	25.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kunzmann, Lizenzvertragsrecht - Grundlagen, akt. Entwicklungen	[7]	10.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Belästigende Werbung Vergleichende Werbung	[8]	03.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	[8]	13.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	[9]	22.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fischer, Insolvenzanfechtung	[9]	18.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Mobilienvollstreckung: Das Gesetz ...	[10]	25.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel	[10]	26.06.12: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Emmerich/Stadt, WEG: Beschlussfassung u. Beschlussanfech...	[11]	04.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Weder, Abnahme des Gemeinschaftseigentums in AGB ...	[11]	19.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht	[12]	24.04.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[12]	08.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 17) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer. Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

M IV/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Hannemann, Das Mietrechtsänderungsgesetz	[13]	24.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Bauvertragl. Gewährleistungsrecht nach BGB u. VOB/B	[13]	19.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Leuchten, Flexibile Vergütungssysteme	[14]	26.04.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber	[15]	22.05.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kutzki, Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“)	[15]	11.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Thüsing, Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht	[16]	20.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht	[16]	25.06.12: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 17) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

einen angemessenen Preis berechnet. Der Geschädigte ist auch berechtigt, ein Ersatzfahrzeug zum „Normaltarif“ anzumieten, ohne diesbezüglich „Marktforschung“ zu betreiben, um möglicherweise ein billigeres Angebot zu erhalten. Er müsste sich nur dann auf seine Schadensminderungspflicht verweisen lassen, wenn ihm vor Anmietung ein günstigeres, konkretes Angebot nachgewiesen worden wäre.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_02_p3.pdf

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2012 – Programm veröffentlicht Die Kunst Anwalt zu sein – Kunst, Kultur und Anwaltschaft

Der 63. Deutsche Anwaltstag 2012 (14. Juni bis 16. Juni 2012 in München) bietet ein umfangreiches Fortbildungsprogramm (zahlreiche Veranstaltungen sind geeignet nach § 15 FAO) und interessante rechtspolitische Veranstaltungen. Das Programmheft des Deutschen Anwaltstags 2012 wurde als Beilage mit der Märzangabe des Anwaltsblatts ausgeliefert. Programm und Anmeldeöglichkeit finden Sie auch online unter www.anwaltstag.de.

Wer seine Anreise mit der Lufthansa planen möchte, kann dies zu bevorzugten Konditionen tun. Lufthansa ist der Airline Partner des diesjährigen DAT.

DAV begrüßt Einführung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Der DAV hat durch seinen Berufsrechtsausschuss Stellung genommen zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für ein „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater (Stand 03.02.2012)“. Der DAV begrüßt es, dass der Referentenentwurf den Vorschlag des DAV auf dem Deutschen Juristentag 2010 aufgreift. Mit der PartGmbH würde das deutsche Recht in der zentralen Frage der Berufsfehlerhaftung und ihrer Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen eine Alternative zur englischen LLP zur Verfügung stellen, die nicht mit den aus der Sicht vieler Anwälte vorhandenen Nachteilen der RA-GmbH behaftet ist und die andererseits, was die deutsche Besteuerung als Personengesellschaft betrifft, anders als eine LLP mit Niederlassung in Deutschland gesetzlich abgesichert ist. Ferner begrüßt der DAV, dass der Gesetzentwurf, auch insoweit einen Vorschlag des DAV aufgreifend, die Regelung der BRAO zur AGB-mäßigen Haftung für fahrlässige Berufsfehler den Regelungen der WPO und des StBG angleicht. Nach der vorgeschlagenen Regelung des Referentenentwurfs würde künftig eine Begrenzung der Haftung durch Vertragsvereinbarung auch durch AGB für jeden Grad der Fahrlässigkeit zulässig werden. Diese Regelung gibt es bereits seit längerem für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Sie finden die Stellungnahme Nr. 21/12 unter <http://www.anwaltverein.de/down>

[loads/Stellungnahmen-11/Aktuelle-Fassung-SNBerufsR21-12-2.pdf](http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Aktuelle-Fassung-SNBerufsR21-12-2.pdf). Den Referentenentwurf des BMJ finden Sie unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RefE_Gesetz_zur_Einfuehrung_einer_Partnerschaftsgesellschaft_mbB.pdf?__blob=publicationFile.

Fachbeirat gegen den sexuellen Missbrauch mit anwaltlichem Know-how

An diesem Dienstag hat sich im Familienministerium der „Fachbeirat beim unabhängigen Beauftragten für den sexuellen Missbrauch“ konstituiert. Das anwaltliche Know-how ist dort durch die Kollegin Dr. Gudrun Doering-Striening, Essen, vertreten, die bereits bei den Runden Tischen vom DAV als Expertin benannt wurde. <http://beauftragter-missbrauch.de>

DAV zum aktuellen Änderungsgesetz bei Verbraucherinsolvenz und bei Lizenzen

Der DAV hat in seiner Stellungnahme Nr. 22/12 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Aktuelle-Fassung-SNInsO22-12-2.pdf>) das Änderungsvorhaben einer Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und einer Stärkung der Gläubigerrechte begrüßt. Insbesondere unterstützt der DAV die jetzige Beibehaltung der Verfahrenseröffnung sowie der Stundung der Verfahrenskosten in den Verfahren der natürlichen Personen. Diese Regelungen sollten beim letzten Änderungsentwurf für das Verbraucherinsolvenzrecht noch aufgegeben werden.

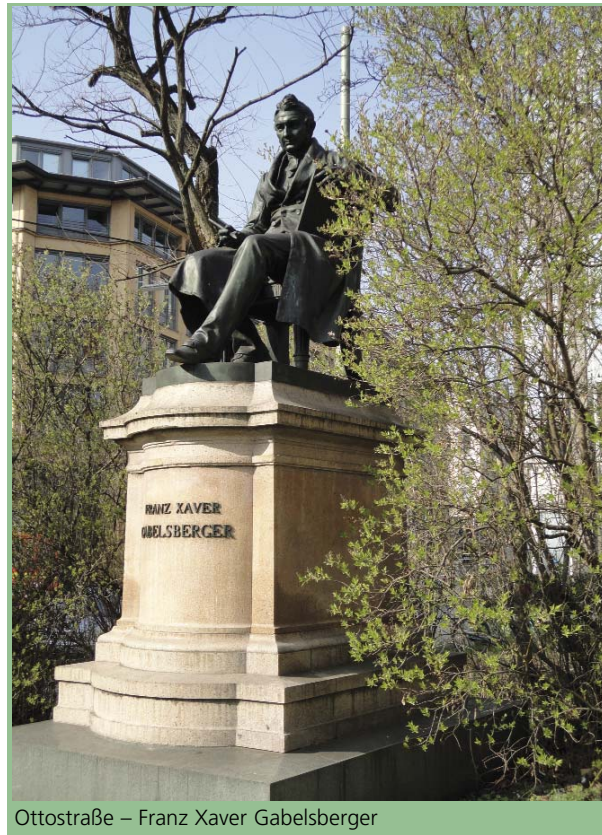
Ein wesentlicher Teil der Stellungnahme befasst sich mit dem Änderungsvorschlag für § 108 InsO und betrifft die Insolvenzfestigkeit von Lizenzen. Der DAV begrüßt die nun vorgeschlagene

Regelung als Verbesserung gegenüber einem früheren Änderungsvorschlag, weil nicht grundsätzlich die Insolvenzfestigkeit von Lizenzverträgen vorgesehen wird. Es soll vielmehr bei dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO verbleiben. Den Referentenentwurf des BMJ finden Sie unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RefE_Insoll.pdf?__blob=publicationFile.

Bei dem zurzeit stattfindenden 9. Deutschen Insolvenzrechtstag hat nicht nur die Ministerin ihre Pläne für ein Konzern- und für ein Verbraucherinsolvenzrecht vorgestellt. Der DAV konnte in der folgenden Pressekonferenz direkt reagieren. Die DAV-Pressemitteilung finden Sie unter www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-0612.

Gemeinsame Berufsausübung: Folgen der Sozientklausel in der Berufshaftpflichtversicherung

Wenn sich Anwälte zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen, bedeutet das für den Mandanten in der Regel bessere und breitere Leistungsangebote und für die Kanzlei Wettbewerbsvorteile. Doch beim Deckungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung hat die gemeinsame Berufsausübung besondere Konsequenzen, die man kennen



Ottostraße – Franz Xaver Gabelsberger

sollte, um für passenden Versicherungsschutz zu sorgen. Im Mittelpunkt steht dabei die Sozietätenklausel in § 12 AVB. Ihre Folgen in der Berufshaftpflichtversicherung – und was Anwälte und Sozietäten beachten sollten – erläutert Rechtsanwältin Bertin Chab im März-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2012, 274). Den Beitrag finden Sie auch unter <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/rechtsprechung-details/items/Sozietätenklausel.html>.

Patientenrechtegesetz lässt viele Fragen offen

Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Gesundheit haben einen gemeinsamen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz) präsentiert, zu dem der Deutsche Anwaltverein Stellung genommen hat (SN 15/2012 (http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/201215-Stellungnahme.pdf?PHPSESSID=7mi_moj9fgsn4dhvl4h5eore42)). Dass eine Kodifizierung der seit Jahrzehnten von der Rechtsprechung entwickelten Instrumente wirklich notwendig ist, hat der DAV bereits in seiner Stellungnahme zum Eckpunktepapier für ein solches Gesetz bezweifelt (SN 5/2011 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-5-11.pdf?PHPSESSID=7mitmoj9fgsn4dhvl4h5eore42>)). Zum jetzt vorgelegten Referentenentwurf hat er in seiner aktuellen Stellungnahme eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen unterbreitet. Der DAV hat seine Kritik und seine Verbesserungsvorschläge in der Anhörung, die am 15. März 2012 vorgetragen.

Überprüfung von ACTA durch den EuGH

Vor dem Hintergrund der kontroversen Debatte um das "Handelsabkommen zur Abwehr von Fälschungen" (ACTA-Abkommen (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st12/st12196.de11.pdf>)) hat die EU-Kommission beschlossen, das Abkommen vom EuGH auf Vereinbarkeit mit europäischen Grundrechten prüfen zu lassen (EiÜ 05/12 (<http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-05-2012-final.pdf>)). Handelskommissar Karel de Gucht zeigte zwar Verständnis für die Sorge der Bürger (<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/12/128&format>), die Einschränkungen ihrer Freiheit im Internet befürchten. Er betonte aber, dass diese Sorgen letztlich unbegründet seien. Neben anderen Staaten hatte auch Deutschland den Ratifizierungsprozess gestoppt und wird die Entscheidung des EuGH abwarten.

DAV fordert die Abschaffung des sog. Flughafenverfahrens (§ 18a Asylverfahrensgesetz)

Der DAV appelliert in seiner Stellungnahme Nr. 16/2012 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stellungnahme-Flughafenverfahren.pdf>) an den Gesetzgeber, das sog. Flughafenverfahren im Asylrecht ersatzlos abzuschaffen. Die Flüchtlingszahlen sind

extrem zurückgegangen, so dass sich das Flughafenverfahren, das grundsätzlichen rechtsstaatlichen Bedenken begegnet, nicht mehr als Teil einer Notstandsmaßnahme rechtfertigen lässt.

Nicht hinnehmbar ist insbesondere, dass die Betroffenen für einen nicht genau definierten Zeitraum in einer haftähnlichen Lage gehalten werden, die Anhörung der Asylsuchenden unmittelbar nach der Einreise in einer außergewöhnlichen Drucksituation stattfindet und die extrem kurzen

Rechtsbehelfs- und Begründungsfristen die Wahrnehmung des Rechtsschutzes erschweren.

Die Pressemitteilung finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/internetseiten/pressenvertretung/pressemitteilungen/pm-0512>.

DAV begrüßt elektronischen Rechtsverkehr

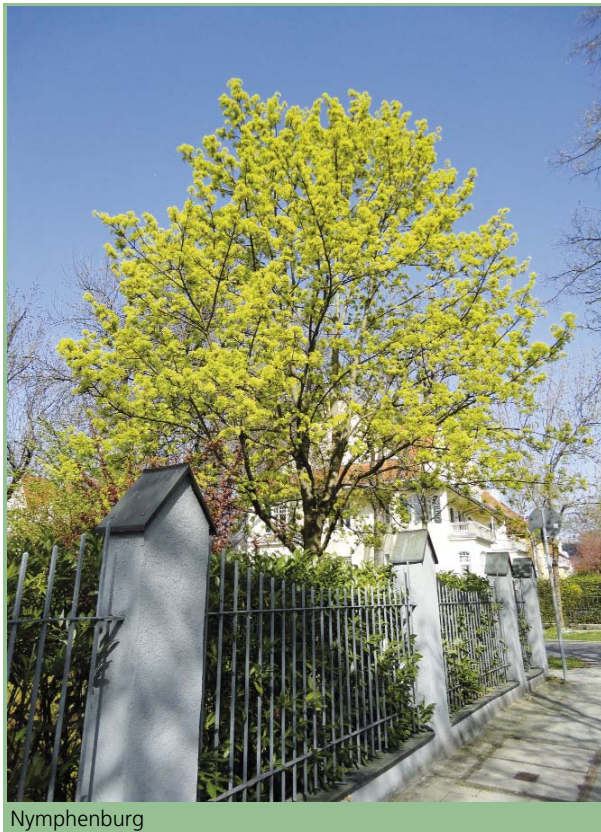
Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme Nr. 14/2012 die Bundesratsinitiative der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Hessen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/201214-Stellungnahme.pdf>).

Der Deutsche Anwaltverein begreift den elektronischen Rechtsverkehr als Chance für die Anwaltschaft. Allerdings ist die stufenweise flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für alle Gerichtsbarkeiten kein Selbstläufer. Sie erfordert einen Lernprozess auf Seiten der

Justiz wie auf Seiten der Anwaltschaft. Grundvoraussetzung für eine höhere Akzeptanz ist eine bundeseinheitliche Regelung. Denn aufgrund der föderalen Zersplitterung und der uneinheitlichen Praxis bedeutet der elektronische Rechtsverkehr in seinem heutigen Zustand zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand und ein erhöhtes Haftungsrisiko für den Anwalt. Aus Sicht der Anwaltschaft muss dringend sichergestellt werden, dass die Verpflichtung zur elektronischen Einrichtung bei allen Bundesländern für alle Gerichtsbarkeiten gleichermaßen in Kraft tritt. Der DAV beteiligt sich aktiv an der notwendigen Diskussion und wird auch weiterhin die Interessen der Anwaltschaft deutlich machen.

DAV-Forum „Leben und arbeiten“: Ohne Teilzeit geht es nicht mehr

Bei aller Vielfalt der Ansichten und Meinungen: Vom DAV-Forum zur Vereinbarkeit von Anwaltsberuf und Familie ging in der vergangenen Woche am Ende eine klare Botschaft aus. Ohne flexible Arbeitsmodelle und Teilzeitleösungen geht es heute auch in der Anwaltschaft nicht mehr. Unter dem Motto „Leben und arbeiten – ein Dilemma für die Anwaltschaft?“ diskutierten Anwältinnen und Anwälte über den Wandel in der Gesellschaft und die weitreichenden Folgen für die Anwaltschaft. Eine für viele überraschende Erkenntnis: Bei Teilzeitleösungen sind die internationalen Sozietäten bereits viel weiter als viele andere Kanzleien. Aktiv wird wie auch in den Rechtsabteilungen um den weiblichen Nachwuchs geworben und neue Formen der Zusammenarbeit ausprobiert. Weniger überraschend: Selbständige Anwältinnen in kleinen Kanzleien trifft die Last von Familie und Beruf besonders heftig. Der DAV-Präsident, Rechtsanwältin



Nymphenburg

Buchbesprechungen

Auer-Reinsdorff/Conrad (Hrg.), Beck'sches Mandatshandbuch IT-Recht, 1976 S., gebunden, Velag C.H. Beck, Euro 199,00, ISBN 978-3-406-61183-4

Das IT-Recht wird zusehends komplexer und unübersichtlicher. In verschiedenen Bereichen kann bisher zudem kaum auf orientierende Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Das Beck'sche Mandatshandbuch ermöglicht dem beratenden Anwalt hier einen umfassenden und aktuellen Überblick über den jeweiligen Problemstand. Sehr hilfreich sind die zahlreich eingestreuten Checklisten, Praxistipps, Formulierungsvorschläge und vollständigen Fundstellenangaben zur Rechtsprechung, aber auch die Hinweise auf Bereiche, in denen die Rechtsentwicklung noch offen erscheint. Dies sind Risikozonen der Anwaltschaft und entsprechende Rechtsberatung des Mandanten erforderlich und zu dokumentieren.

Aus der breiten Themenpalette seien nur einige Bereiche herausgegriffen. Zunächst findet der Leser eine ausführliche und teilweise anspruchsvolle Einführung in technische und organisatorische Grundlagen, die etwa aus Spezifikationen und Testverfahren für Software näher erläutert, außerdem ein Glossar mit wichtigen IT-bezogenen Begriffen.

Zunehmende Bedeutung gewinnen die Compliance-Pflichten der Geschäftsleitungen von Unternehmen, die IT-Sicherheit und verschiedene Risikobewertungsansätze, die ausführlich diskutiert werden, ebenso ausländische IT-Complianceanforderungen. Einer der erwähnten Hinweise auf offene Rechtsfragen betrifft hier etwa die mögliche Garantenhaftung nicht nur des Compliance-Officers, sondern auch von betrieblichen Datenschutzbeauftragten und eine Beweislastumkehr zu deren Lasten, die sie zur laufenden Dokumentation ihrer Aufgabenerfüllung zwingen kann. Wichtig ist auch der Bezug auf in der Praxis nicht immer ausreichend konkretisierte Best Practices und Normen. In der Folgeauflage ergänzt werden könnte hier ein Hinweis auf die einschlägige Norm ISO 20000, die Mindestanforderungen an vertragliche Regelungen etwa für Service Levels und zum Incident-, Problem-, Change- und Security-Management enthält.

Ausführlich wird auf die unterschiedlichen Leistungs- und damit verbunden Vertragstypen eingegangen, zu denen auch Hardware-Verträge und -Entsorgung sowie Software-Escrow gehören. Hier ist die Vielzahl von Formulierungsvorschlägen für den Praktiker eine wichtige Hilfe. Das gilt auch für das sehr ausführliche Kapitel zum Vertragsrecht für IT-Projekte. Zum Scheitern von IT-Projekten können unklare oder unvollständige Leistungsbeschreibungen oder Vertragsregelungen führen. Allein die Auflistung von rund 90 unterschiedlichen Regelungen für Projektverträge indiziert deren häufige Komplexität und Untiefen der Beratungshaftung.

Eingegangen wird auch auf die wichtigsten AGB-Klauseln einschließlich den „EULA“-Regelungen in den Endnutzerverträgen und auf die Zulässigkeit unangekündigter Kontrollbesuche („Audits“) bei Software-Anwendern, ebenso auf den IT-Verbrauchsgüterkauf. Eigene Kapitel sind Outsourcing und Open Source-Software gewidmet. Ergänzt werden könnte ein Abschnitt zum Thema „Bring your own Device“ (ByoD), in

Prof. Dr. Wolfgang Ewer, wandte sich gegen die Abwertung von Teilzeittätigkeiten: „Das Berufsbild ist im Wandel.“ Den Gesetzgeber forderte er konkret auf, vor allem im Berufsrecht der Anwaltsnotare die Benachteiligung von Anwältinnen zu beseitigen. Einen guten ersten Eindruck von der Veranstaltung vermittelt der DAV-Blog unter <http://www.davblog.de/?p=1287>. Das Anwaltsblatt wird über die vielen Facetten des DAV-Forumms noch berichten. Die Diskussion hat erst begonnen.

Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Rechte aus der Familienzusammenführungsrichtlinie in Deutschland

Der DAV hat in seiner Stellungnahme Nr. 18/2012 (www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN18-121.pdf) aufgrund einer Befragung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht aufgezeigt, welche Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Rechte aus der Familienzusammenführungsrichtlinie in Deutschland existieren. Der DAV hält es für besonders unbefriedigend, dass ein Nachzugsrecht von Eltern zu ihren Kindern nicht geregelt ist. Außerdem hält es der DAV aufgrund der geltenden Praxis in Deutschland für erforderlich, klarzustellen, dass Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie nicht berechtigt, vor der Einreise das Bestehen eines Sprachtests zu verlangen. Der DAV fordert den Richtliniengeber auf, verbindlich zu definieren, was unter „feste und regelmäßige Einkünfte“ im Sinne der Richtlinie zu verstehen ist.



Eisbach – Englischer Garten

Gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen

Am 01. März 2012 hat der EuGH das vom Landgericht Gießen vorgelegte Verfahren C-467/10 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=119902&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1776840>) zur gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen entschieden (EiÜ 08/09 (<http://anwaltverein.de/downloads/europa-im-ueberblick/EIUe-08-2009.pdf>)). Das Urteil betrifft die Auslegung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31991L0439:DE:HTML>) sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:403:0018:0060:DE:PDF>). Es wurde die Frage gestellt, ob ein Mitgliedstaat (Aufnahmestaat) die erteilte Fahrerlaubnis eines anderen Mitgliedstaates (Ausstellerstaat) anerkennen muss, obwohl der Aufnahmestaat die Erteilung zuvor wegen fehlender körperlicher und geistiger Fähigkeiten ablehnte. Der EuGH ist im Gegensatz zur deutschen Regierung der Meinung, dass die Weigerung, einen ersten Führerschein auszustellen, nicht zur Nichtanerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins führen kann. Der in der Tschechischen Republik erlangte Führerschein des Beschuldigten muss danach von Deutschland anerkannt werden, obwohl dieser dort als Fahrer mit hohem Aggressionspotential eingestuft wurde. Der EuGH begründet dies damit, dass der Ausstellerstaat selbst die Pflicht hat, die im Unionsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen einschließlich der Fahrereignung zu überprüfen. Jedoch darf der Aufnahmestaat die Anerkennung des Führerscheins verweigern, wenn aufgrund unbestreitbarer, vom Ausstellermitgliedstaat herrührender Informationen feststeht, dass der Inhaber des Führerscheins zum Zeitpunkt seiner Ausstellung nicht die in Art. 7 Abs. 1 b der Richtlinie 91/439 und in Art. 7 Abs. 1 e der Richtlinie 2006/126 vorgesehene Voraussetzung eines ordentlichen Wohnsitzes erfüllte.

dem sich vertrags-, arbeits- und mitbestimmungsrechtliche Fragen bündeln und Grenzen zwischen Unternehmen und Privatsphäre der Mitarbeitern verwischen können.

Sehr ausführlich wird auf allgemeine datenschutzrechtliche Probleme eingegangen. Nützlich sind hier auch die alphabetisch nach Stichwörtern sortierte Sammlung von Urteilsverweisen und die sonst kaum auffindbare Übersicht über einige bundesländerspezifische Anforderungen an die vertragliche Gestaltung von Auftragsdatenverarbeitung (im Kapitel zur Software-Pflege). Auch das Datenschutzrecht der Telemedien wird erläutert (mit einer wichtigen Auflistung der Anforderungen an Angaben auf Websites wie etwa Disclaimer und Copyright-Hinweise), ebenso auf die immer noch geplante Novelle zum Beschäftigtendatenschutz. In der Folgeauflage werden diese Kapitel nach Maßgabe der wohl bevorstehenden EU-Datenschutz-Grundverordnung für 2013 oder 2014 vermutlich neu zu fassen sein; mit der Grundverordnung erfolgt freilich eine Übertragung legislativer Kompetenzen der Mitgliedsstaaten auf die Kommission, die dann Regelungsinhalte etwa im Beschäftigtendatenschutz einheitlich aufgrund delegierter Rechtsakte festlegen könnte, die noch vom Bundesverfassungsgericht zu überprüfen sein könnte. Für die Praxis wird wichtig sein, wie das „Recht auf Vergessen“ geregelt wird, das tief in die Datenorganisation eingreifen könnte.

Nur knapp verwiesen werden kann auf die Kapitel zum Kartellrecht, zur Haftung im Internet, zu Domain- und Providerverträgen, Online-Auktionen und -Marketing, IPR und IT-Strafrecht (etwa mit Hinweis zur bisher umstrittenen und nun geregelten möglichen Strafbarkeit von Denial-of-Service-Attacken) und zum Strafprozessrecht, zum Telekommunikationsrecht sowie zur außergerichtlichen Streitbeilegung (mit Mediation) und gerichtlichen Auseinandersetzung.

Detailliert und mitunter deutlich kritisch wird das Vergaberecht (einschließlich der verschiedenen Ergänzenden Vertragsbedingungen IT) dargestellt. Berücksichtigt sind auch die (teilweise zeitlich begrenzten) bundesländerspezifischen Sonderregelungen. In einem weiteren Abschnitt wird die Gemengelage von BVB und EVB-IT aufgezeigt und kritisiert, dass die neuen EVB-IT System und Systemlieferung die Anwender/Auftraggeber „allein ob ihres Umfangs vor große Herausforderungen stellen“. Skepsis wird bezüglich der Einschätzung deutlich, die BVB/EVB-IT als „Best practices“ zu betrachten, da es sich nicht um ausgewogene, faire Regelungen handle. Im Einzelfall kann hier m.E. durchaus die Prüfung lohnen, ob das jeweilige Vertragswerk AGB-rechtlich die Erreichung des Vertragszwecks gefährden kann. Zweifel werden auch geäußert, ob man wirksam in den EVB-IT die Leistungen komplett Werkvertragsrecht unterstellen kann. Ergänzende Vertragsberatung scheint hier (insbesondere angesichts abweichender BGH-Rechtsprechung) dringend erforderlich. Man sollte die Vergabebedingungen insbesondere durchsehen, bevor man sie als nichtöffentlicher Auftraggeber einfach übernimmt. Praxiswichtig sind schließlich auch die Kommentierungen der verschiedenen EVB-IT-Regelungen. Nur am Rande sei vermerkt, dass wichtige neue Anwendungen wie Client Access Licensing und Cloud Computing nicht oder nur unspezifisch als Dienstleistung im

Sinne der EVB IT erfassbar sind, für die die Anwendbarkeit von Werkvertragsrecht ausgeschlossen sein soll.

Ein ausführliches Kapitel befasst sich mit dem Urheberrechtsschutz von Software und der Anspruchsdurchsetzung. Praxiswichtig sind etwa die Abgrenzungen der unterschiedlichen vertraglichen Nutzungsbeschränkungen und deren Wirksamkeit. Zum Begriff des öffentlichen Zugänglichmachens wird vertreten, dass dieses nur das Bereithalten zum Abruf umfasst, nicht aber den Abruf durch den Nutzer. Kommentierungen vertreten freilich die Auffassung, dass konventions- und richtlinienkonforme Auslegung zur Annahme auch eines Abrufsrechts führen muss. Eine Rechtsverletzung läge dann nicht erst beim nutzerseitigen erneuten Bereithalten vor, sondern schon beim rechtswidrigen Download. In der Folgeauflage könnte ein Abschnitt zum Rechtsschutz von Datenbanken

und Datenbankwerken angefügt und der kurze Abschnitt zum Patentschutz erweitert werden. Die größten Datenbanken der Welt finden sich mittlerweile wohl im Internet (etwa Wikipedia oder die vielen Download-Portale, aber auch Urteilssammlungen)

Im Glossar könnten in der nächsten Auflage Einträge zu neuen technischen Entwicklungen wie NFC (Near Field Communication etwa für Handy-Micropayment) und LTE (Long Term Evolution, die neue, flächendeckende und besonders schnelle Übertragungstechnik) eingefügt werden, also neue wichtige Leistungsmerkmale.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Handbuch in der Rechtsberatungspraxis ein auch wegen seiner Aktualität unentbehrliches Werkzeug darstellt.

RA Dr. Frank A. Koch, München



Chinesischer Turm – Englischer Garten

Krieger/Uwe H. Schneider (Hrsg.), Handbuch der Managerhaftung, 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2010, 1272 Seiten, Lexikonformat, gbd., Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 169,00, ISBN 978-3-504-40077-4

Im Zuge der aktuellen Medienberichte über diverse Klagen gegen (ehemalige) Organe einer Landesbank ist das Themenfeld der Managerhaftung sowie der weiteren Organhaftung wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Insofern liegt es gerade hierzulande nahe, ein zu diesem Fachgebiet auf dem Markt befindliches Standardwerk zu besprechen.

Das zu besprechende Werk handelt auf 1.272 Seiten die wichtigsten Fragenkomplexe zur Haftung von Vorständen, Geschäftsführern, Aufsichtsratsmitgliedern, und vergleichbarer Organe von Körperschaften wie vor allem der AG, der GmbH und auch des e. V., der Stiftung oder auch der Genossenschaft ab. Als Maßgabe für eine tunlichst im Vorfeld mutmaßlicher Exposure-Szenarien durchzuführende Compliance-Prüfung enthält das Werk eine Untergliederung typischer Risikobereiche. Aber

auch die Haftungsfolgen, wie etwa Schadensersatzklagen einer Aktiengesellschaft gegen ehemalige Aufsichtsratsmitglieder derselben, werden abgedeckt. Vorab werden hierzu selbstverständlich auch die Pflichten der betreffenden Organe ausführlich erörtert, deren zumindest fahrlässige Verletzung eine zentrale Haftungsvoraussetzung ist.

Insofern ist dieses Werk auch eine wesentliche Ergänzung zu dem von einem Herrn Kollegen in dieser Zeitschrift vor wenigen Monaten besprochenen Werk „Wirtschaftsstrafrecht“ der Herausgeber Müller-Guggenberger/Bieneck aus demselben Verlagshause. Beide Werke können daher etwa betroffenen Aktionären (oder anderweitig Geschädigten) wertvolle Dienste bei deren eventuellen Bemühungen zur Rückerlangung von Vermögenswerten leisten, die ihnen durch mutmaßliches organschaftliches Fehlverhalten verlustig gegangen sind. Auch auf dem Schreibtisch von Wirtschaftsstaatsanwälten sollte das betreffende Werk zur zivilrechtlichen Haftung ebenso wenig fehlen, wie auch auf dem von Parlamentsabgeordneten, die sich einen raschen Überblick über die Erfolgsaussichten von erwogenen Inanspruchnahmen verschaffen wollen.

Der erste Teil des Werkes untergliedert sich in elf Paragraphen, in denen auf rund 300 Seiten die Grundlagen der Organhaftung dargelegt werden. Von der historischen Entwicklung dieses Rechtsinstituts, über die spezifischen Organpflichten der vorgenannten Körperschaften unter Einbeziehung der europäischen Gesellschaftsform der SE. Thematisiert werden hier sowohl die Binnenhaftung, als auch die Außenhaftung, also die Haftung der Gesellschaft als solche gegenüber Dritten. Hierbei werden den Haftungsgrundlagen des Deliktsrechts sowie der C.I.C. ein besonderer Raum zugestanden.

Ebenso findet die intrakonzernmäßige Binnenhaftung der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene in einem eigenen Kapitel eine auf 35 Seiten komprimierte Darstellung. Dem ist entsprechend so in Bezug zu der Aufsichtsratsebene von Konzerngebilden. Die Außenhaftung der Gesellschaft als solcher gegenüber Dritten im Wege der Zurechnung des Handelns deren Organe an sie wird als Korrelat zur vorgenannten Außenhaftung der Organe selbst ebenfalls in einem eigenen Paragraphen abgehandelt. Dieser Erste Teil des Werkes, der etwa ein Sechstel des Gesamtwerkumfanges ausmacht schließt mit einem Kapitel über die Haftung des Abschlussprüfers.

Der zweite von insgesamt sechs Teilen geht in sechs Paragraphen auf Fragen der Rechtsverfolgung und der Abdeckung von Haftungsrisiken durch Spezialversicherungen für Manager und Aufsichtsräte ein. Hier wird zunächst die verfahrensrechtliche Seite von einschlägigen Haftungsprozessszenarien unter besonderer Betonung der prozessualen Darlegungs- und Beweislast beleuchtet. Über das spezifische Recht der Sonderprüfung unter Zugrundelegung deren Praxis sowie des besonderen Vertreters, wird zum Phänomen von Massenklagen übergeleitet. Auch dieses Phänomen rückt gegenwärtig durch die Berichterstattung über die Costa-Concordia-Havarie wieder verstärkt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit. Dieser Abhandlung werden genau 20 Seiten zugestanden, was in Ansehung der Gefährlichkeit solchermaßen organisierter Angriffe etwas knapp anmutet. Ein kompletter Abschnitt wird in die-

sem Teil den D & O - Versicherungen gewidmet: Auf 30 Seiten. Ganze 40 Seiten behandeln Optionen zur Haftungsabschottung oder Haftungsreduzierung und auch der anderweitigen Haftungsbegrenzung. Zuletzt wird hier zudem aufgezeigt, wie von haftungsmäßigen Inanspruchnahmen betroffene Organe eine Erstattung von Verfahrenskosten oder auch eine Übernahme von geldmäßigen Sanktionen vonseiten der Gesellschaft erfahren können.

In den folgenden vier Teilen werden zunächst im dritten Teil in 17 Paragraphen besondere Risikobereiche mit deren Spezifika beleuchtet, worauf hier aus Platzgründen nicht im Einzelnen eingegangen werden soll. Es werden auf 500 Seiten die klassischen Themenfelder der Compliance abgebildet. Im vierten Teil wird in zwei Paragraphen die strafrechtliche und die ordnungswidrigkeitenrechtliche Organhaftung erörtert.

Besonders erwähnt werden soll hier der darin ausführlich dargestellte Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 130 OWiG, der als neu „entdecktes“ scharfes Schwert angepriesen wird. Auf immerhin 38 Seiten wird die Haftungslage in Bezug zum US-Recht für nicht-US-amerikanische Gesellschaften erörtert. Dieser Abschnitt des Werkes wurde von US-amerikanischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwältinnen aus New York verfasst: Und ist in englischer Sprache abgedruckt. Diese Auffälligkeit mag auf urheberrechtlichen Lizenzbedingungen beruhen, da man davon ausgehen wird können, dass eine Übersetzung des englischen Originaltextes wohl finanzierbar gewesen wäre. Eventuellen Käuferinnen bzw. Käufern soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass hier eben ein Werkteil von 40 Seiten in einem Gesamtwerk von 1272 Seiten statt wie das gesamte Werk hindurch nicht in deutscher, sondern eben in englischer Sprache wiedergegeben ist. Dies wird allerdings für die betreffenden Leserschichten unerheblich sein, da deren ständige Korrespondenzsprache ohnehin das Englische sein wird. Das Werk greift daher bereits die vom DAV

in seinem Anwaltsblatt in der aktuellen Ausgabe erhobene Forderung nach einer Stärkung der Rechtssprache Englisch auch hierzulande auf. Sollte die oben angedeutete Mutmaßung jedoch zutreffen, so wäre dies wohl auch eine klare Aussage – mit Signalwirkung. Der Wahl der Sprache könnte insofern eine gewisse Sicht der Dinge innewohnen. Insofern sei dahingestellt, ob alleine die Lektüre dieser rechtstheoretischen Ausführungen zur Abwendung eines Haftungsprozesses in den USA ausreichend sein würde.

Einen interessanten Aspekt greift der sechste und letzte Teil des Werkes auf: Nämlich die Managerhaftung und die Medienöffentlichkeit. Als Verfasser desselben zeichnet der FAZ-Redakteur Dr. Joachim Jahn verantwortlich. Hier werden unter anderem auch presse- und äußerungsrechtliche Schranken mitsamt den entsprechenden Verteidigungsmöglichkeiten der Betroffenen skizziert. Vor allem aber werden hier eigentlich außerrechtliche Fragen erörtert, die jedoch in der Praxis von Fällen der Managerhaftung, wie etwa dem eingangs erwähnten, durchaus eine Rolle spielen. Solche Fragen nämlich, wie der Einfluss der Medienberichterstattung auf die Justiz, die denkbare Instrumentalisierung der Medien durch sämtliche Verfahrensparteien oder andere aus welchen Gründen auch immer Interessierten. In diesem Zusammenhang



Werkstätte der Restauratoren der Glyptothek – Karolinenplatz

erörtert der Verfasser des Werkes zudem das in solchen Fällen von Seiten des betroffenen Unternehmens bzw. Managers erforderlich werdende Krisenmanagement. Gerade in Zeiten des Kampagnenmanagements im Internet, von Wahlkampfperioden oder auch bei besonders spektakulären Fällen oder der Verwicklung herausragend prominenter Personen, haben solche Begleiterscheinungen eine hohe Praxisrelevanz. Eine Abbildung auch dieser außerrechtlichen Verfahrensfaktoren weist wohl einen Weg in die Zukunft, der vorgezeichnet zu sein scheint:

Nämlich dass das pure Recht zusehends an Bedeutung einbüßt – und durch publikumswirksame Effekthascherei, emotionale Manipulation und kampagnenmäßige Druckausübung ersetzt zu werden scheint. In einem allumfassenden Standardwerk darf auch das nicht ausgespart werden.

22 |

Rechtsanwalt Andreas Wisuschil,
Wisuschil & Partner Rechtsanwälte, Rosenheim

**Krug / Rudolf / Kroiß / Bittler,
Anwaltformulare Erbrecht –
Schriftsätze - Verträge - Erläuterungen
Handbuch, 4. Auflage 2010.
Buch mit CD/DVD.
Mit CD-ROM. XXXVIII, 2055 S.,
Gebunden, zerb Verlag, Euro 138,00,
ISBN 978-3-941586-00-0**

Schenkt man den Medienberichten Glauben, so werden in den nächsten Jahren in Deutschland Werte im Milliardenbereich vererbt. Selbst Anwälte, die sich nicht auf Erbrecht spezialisiert haben, werden zunehmend mit Erbrechtsthemen konfrontiert. Wichtig ist es für diese Zielgruppe, ein fundiertes, praxisbezogenes Werk zum Erbrecht zu besitzen.

Die Vielschichtigkeit in Erbfällen stellt sowohl den Einsteiger wie auch den fortgeschrittenen Anwalt vor manch knifflige Herausforderung. Damit die Herausforderung nicht unüberwindbar bleibt, ist gute Unterstützung nötig. Das Buch „Anwaltformulare Erbrecht“ aus dem Zerbverlag von Krug, Rudolf, Kroiß, Bittler bietet der Leserschaft Schriftsätze, Verträge und Erläuterungen zu einer Vielzahl von erbrechtlichen Themen in einem Band, und zusätzlich die Muster auf einer mitgelieferten CD. Das Autorenteam, bestehend aus Richtern, Rechtsanwälten und Fachanwälten für Erbrecht, präsentiert den erbrechtlichen Stoff in über 25 Kapiteln auf über 2000 Seiten. Das Werk startet mit dem Kapitel Zuwendung unter Lebenden, über Testamentsgestaltung, hin zu Erbenfeststellungsklage und ganz besonders wichtig, Auskunftsansprüche, Register- und Akteneinsichtsrechte. Von hoher

praktischer Bedeutung ist die tabellarische Übersicht, inkl. der gesetzlichen Grundlage von den einzelnen Ansprüchen. Schnell und auf einen Blick kann der beratende Rechtsanwalt die wesentlichen Anspruchsnormen finden.

Das nicht zu unterschätzende Thema Erbenhaftung wird ebenfalls ausführlich behandelt. Lesenswert sind auch die Ausführungen zu Stiftungen im Erbrecht, und die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass die sogenannte Erbrechtsreform 2010 eingearbeitet ist. Das Ende des Buches beschreiben die Kapitel mit Darstellungen zu Schiedsverfahren bei Erbstreitigkeiten, internationales Erbrecht und das Thema Lebensversicherung im Erbfall. Es fällt schwer, einen Punkt zu finden, der in diesem Werk nicht behandelt worden ist.

Die Kapitel sind durchgehend mit einem ausführlichen Literaturverzeichnis versehen. Darauf folgt die überschriftentechnische Darstellung der einzelnen Themen und dann ist der Leser auch mitten drin in der Erbrechtmaterie. Die Einführung stellt dem Leser die Ausgangslage eines erbrechtlichen Sachverhaltes dar, und direkt im Anschluss kann schon das entsprechende Muster für die eigenen Zwecke verwendet werden. Ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis runden den sehr guten Eindruck ab.

Für den Anwalt, der sich mit erbrechtlichen Themen beschäftigt, ist die Lektüre unerlässlich, um eine gewinnbringende Strategie für seine Mandanten auszuarbeiten. Das Buch ist daher erste Wahl für Rechtsanwälte die Beratungsleistungen im Erbrecht erbringen.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Bildnachweise:

→ Fotostrecke
„München: Frühlingserwachen“
Fotos: MAV GmbH

→ Personalia
Abbildung Hans Dieter Beck
mit freundlicher Genehmigung des
Verlags C.H. Beck

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der
der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Velimir Milenković
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

München: Mutationen

Die Sonne scheint, die Blattknospen brechen auf, Frühlingsblumen tupfen Farbe in die Grasflächen der Stadt. Das heißt für uns: raus aus den Büros und Museen und den Blick auf die Welt gewandt, die uns draußen umgibt.

Allenthalben trifft man auf Veränderungen - und auf unsere alljährliche Mutation. „Homo motus“, der bewegte Mensch, ändert seine Gestalt. Bisher verpuppt in Wolle und Daune wirft er die schwere Schale nun ab und präsentiert sich in leichter Baumwolle, zeigt wieder Haar, Gesicht und Haut.

Zugleich entledigt er sich auch seiner Fortbewegungsgewohnheiten während der dunklen Monate. Hier nun findet die eigentliche Mutation statt. Fahrer von ehemals salzverkrusteten Karossen entpuppen sich als leichtlebige Cabriofahrer, die mit roten Ohren im offenen Wagen durch den kalten Frühlingsmorgen rauschen. MVV-Profis verlassen ihre ausgefuchst und strategisch geplanten Schienenwege, die sie durch Schnee und Eis bis direkt vor Büro und Wohnung brachten und werden zu passionierten Fußgängern,

die die Fahrtzeiten zugunsten einer Wanderung mit Aktentasche drastisch reduzieren. Wanderfreundliches Schuhwerk wird ausgepackt, dunkle Brillen in modischer Übergröße erstanden, Fahrräder werden geölt und aufgepumpt. Der Mensch entdeckt die Bewegung neu, definiert sich um, verändert seine Lebensgewohnheiten und, last but not least, sein Sozialverhalten im gegenseitigen Bewegungsrausch.

Fahrer großer Wagen beobachteten noch vor wenigen Wochen träge und von ihrer Sitzheizung umkuschelt den sie umgebenden Verkehr aus der Ferne ihrer abgeschotteten und mit wohnlichen Details akzentuierten Cockpits. Nun werfen sie sich in den Sattel ihrer hypersportlichen Leichtmetall-Räder und jagen auf die Fahrradwege. Alles Träge von sich werfend liefern sie sich Rennen mit Gleichgesinnten, wedeln durch Fußgängergruppen, Alleebaumbestände und die geparkten Autos all jener, die sich in bewegungsarmer Faul-

heit noch immer von vier Rädern zur Arbeitsstelle kutschieren lassen. Für diese zurückgebliebene unflexible Spezies, die in der Schale ihrer Verpuppung verharrt, kann der schnelle Radler nur mitleidige Verachtung empfinden – ähnlich wie sie der Homo sapiens für den Neandertaler empfunden haben muss. Von ihrem Geschwindigkeitsrausch angesteckt stemmen sich auch berufstätige Mütter und Väter in die Pedale, um ihre durch Kindersitze und Einkaufskörbe entsportlichten Räder in rasanten Schwung zu bringen. Und alle miteinander ärgern sich nun über den Autoverkehr, der

Niemand selbstverständlich. Unversehens findet sich der auf Schusters Rappen befindliche in einer allgegenwärtigen Opferrolle: von Kraftfahrzeugen bedrängt und vergiftet, von Radlern überrollt oder wenigstens zu Seite geklingelt und durch die MVV-orientierte Ampelschaltung im zügigen Fluss des Ausschreitens behindert. Da kommt so manches Blut in Wallung, da möchte man seinen Rucksack schon mal in die rasende Fahrt werfen – in der Aggression der Machtlosigkeit aus sich herausgehen.

Ein Gefühl der Machtlosigkeit, das erst versiegt, wenn man wieder im eigenen Auto durch die Stadt rollt, unbedachte Radfahrer per Hupe maßregeln oder über die Kreuzung zockelnde Fußgänger mit kraftvoller Fanfare zur Eile antreiben kann. Dann ist einem wieder nur die Tram überlegen, mit ihrer vermaldeiten Ampelschaltung.

Sitzt man jedoch in dieser Tram, so gibt es jenes unvergleichliche Hochgefühl von Schreck und gemeinschaftlicher Missbilligung, wenn ein Fahrzeug die Durchfahrt des öffentlichen – und damit doch bitte schön wichtigsten – Ver-

kehrsmittels behindert und mit jener herrlich laut schrillenden Tram-Alarmklingel zur Seite gejagt werden muss – eine Art akustischer Pranger der Rücksichtslosigkeit oder wahlweise Verkehrsuntüchtigkeit.

Die wechselhafte Witterung in unseren Breiten kann zu einem durchaus rasanten Wechsel der Verkehrspersönlichkeit führen. Heute bei Regen im Auto, morgen bei Sonne auf dem Rad, am darauf folgenden Tag per Tram zum Einkaufen in die parkplatzfeindliche Innenstadt und dort dann zu Fuß auch außerhalb der Fußgängerzone unterwegs. Es ist eine für den Menschen typische Kulturleistung, dass er den mitunter rasanten Wechsel wie eine schlagartige Mutation restlos bewerkstelligt, den Augenblick lebt und vollständig in seiner jeweiligen Rolle aufgeht.

Wer dieses Phänomen empirisch nachvollziehen will, sei auf den Königsplatz verwiesen, jene Arena, in der die Kontra-



si in ihrer ökologisch korrekten Fortbewegungsweise sowohl mechanisch als auch durch Abgase und Reifenabrieb gesundheitlich gefährdet. Und dies, obwohl sie sich vor kurzem noch auf ihren vier Rädern über die unbedacht rasenden Radfahrer erregen konnten und in ihrer Wut über deren Dreistigkeit das Autoradio niederbrüllten. Nun aber haben Sie das Lager gewechselt und die Gesinnung.

Ihr ärgster Feind ist jedoch nicht der Autofahrer, sondern der Fußgänger. Er wird nur mehr als ärgerliches Hindernis wahrgenommen, das durch einen unbedachten Schritt auf den Radweg das sportliche Ergebnis in Gefahr bringt und mit verärgertem Klingeln zur Ordnung gerufen werden muss – eine lästige Pflicht, die mehrmals pro Fahrt erledigt sein will. Häufig genug reagiert das Hindernis mit Schimpfkanonaden, fühlt es sich doch im Recht. Heißt sein Weg nicht „Bürgersteig“? Wurde dem der Radweg nicht einfach abgezwickelt? Wer hatte ihn dazu befragt, den Fußgänger?

henten am mitleidlosesten aufeinanderprallen. Die gekiesten Wege weisen keinerlei Trennmarkierung zwischen Fußgänger- und Radbereich auf. Das gibt den Radlern die Freiheit, jede der Kurven so zu schneiden, dass Sie fast schon über die Rasecken jagen. Die Fußgänger hingegen taumeln, ohne die gewohnte Begrenzung orientierungslos, wie Schmetterlinge hin und her, unberechenbarer Horror für jeden Radler und Stress für die Autofahrer. Die nämlich befinden sich auf Rennfahrt über den eng geführten vierspurigen Parcours der knappen Kurven um die Propyläen – Assoziationen mit der Formel 1 in Monte

Carlo werden wach; da drückt selbst der Kleinwagenfahrer - sein Gefährt überschätzend - das Gaspedal bis zum Boden durch. Und wenn da nun einer dieser taumelnden, oft Fotoapparat bewehrten und komplett ortsunkundigen Schmetterlinge das Ganze mit einer Parkanlage verwechselt, den Blick auf die Glyptothek heftet und vor Staunen blind vom Bordstein auf das Kopfsteinpflaster der Fahrbahn stolpert – nicht auszudenken!

All dies bedenkend kommt man zu dem Schluss, dass diese Jahreszeit nicht nur für aus dem Nest fallende Vogelkinder ge-

fährlich ist, sondern auch für uns, die wir uns, noch etwas eingerostet vielleicht, von unserer Winterbank hinter dem Ofen direkt in den Kampf der Mutanten und Mutationen stürzen.

Kommen Sie also unbeschadet durch den Frühling. Vielleicht wollen Sie sich ja ein wenig für die neuen Aufgaben trainieren? Dann nehmen Sie sich doch morgens ein Stündchen Zeit für den Königsplatz und sein wirklichkeitsnahes Trainingsprogramm.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Kulturprogramm

Frauen - Pablo Picasso, Max Beckmann, Willem de Kooning

Donnerstag, 19.04.2012 um 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne, Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 26.04.2012 um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Willem de Kooning | Woman V,
1952-53, Öl und Kohle auf
Leinwand, 155 x 114,3 cm,
National Gallery of Australia, Canberra,
© Willem de Kooning Foundation,
New York/VG, Bild-Kunst, Bonn 2012



Max Beckmann | Liegender Akt,
1929, Öl auf Leinwand, 83,4 x 119 cm
Joseph Winterbotham Collection,
The Art Institute of Chicago
© VG Bild-Kunst, Bonn 2012

Die Ausstellung zum zehnten Geburtstag der Pinakothek der Moderne glänzt mit Superlativen: Drei Malerstars des 20. Jahrhunderts sind mit Werken zu einem Thema versammelt. Zahlreiche kostbare Leihgaben aus internationalen Museen werden erstmals in München zu sehen sein. Es ist der Blick auf die Frau, der die unbestritten epochemachenden Künstler vereint. Und es ist der Versuch, mit den eindimensionalen Klischees von Maler und Muse zu brechen.

Fünf thematische Abschnitte gliedern die Ausstellung und entwickeln ein differenziertes Bild von der Rolle der Frau, wie sie von den drei Malern ins Bild gesetzt wird. Von Picassos frühen, bürgerlich-klassischen Porträts seiner russischen Ehefrau Olga, seinen abstrahierten Zerrbildern der Geliebten Dora Maar aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs über Beckmanns symbolgesättigte Darstellungen erotischer Archetypen wie der realen Persönlichkeit seiner zweiten Frau Mathilde "Quappi" Kaulbach bis zu den existentiell aufgelösten Frauenkörpern bei de Kooning reicht das ausführliche Spektrum.
(Text: Jochen Meister)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Frauen (Jochen Meister) | 19.04.2012, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Frauen (Dr. Kvech-Hoppe) | 26.04.2012, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Im Licht des Südens



Frauenstatue mit Taube. Pomezia (Italien), Mitte 5. Jh. v. Chr., Museo Archeologico Nazionale di Pomezia,

Samstag, 05.05.2012 um 11.00 Uhr, Archäologische Staatssammlung München, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Sonderausstellung der Archäologischen Staatssammlung widmet sich der Begegnung und dem Kulturtransfer zwischen dem Mittelmeerraum und Zentraleuropa von der Steinzeit bis in die Zeit der Römer. Mehr noch als ost-westliche Kulturströmungen haben weiträumige, „vom Süden“ beeinflusste Kulturkontakte und die mit ihnen verbundenen Neuerungen das gesellschaftliche Leben, die politischen und religiösen Vorstellungen Europas, die Mode und die Lebensweise beeinflusst und auf unterschiedliche Weise verändert. Dabei fiel dem circumalpinen Raum von Anfang an eine Schlüsselrolle in der Vermittlung zwischen den großen Völkern Alt-europas wie den Etruskern, Kelten oder Römern zu.

Die Ausstellung stellt über 500 einzigartige italische Exponate (u.a. aus der Villa Giulia Rom, den Archäologischen Museen Florenz, Ancona oder Perugia) erstmalig prominenten Objekten aus dem nordalpinen Raum (u.a. Naturhistorisches Museum Wien, den Landesmuseen Zürich oder Kärnten und der Sammlung der ASM) gegenüber. Der unmittelbare Vergleich der Exponate lässt die Bedeutung, die der archäologischen Forschung bei der Rekonstruktion der in Vergessenheit geratenen frühen gesamteuropäischen Kulturkontakte zukommt, deutlich erkennen.

(Text: entnommen der Pressemitteilung der Archäologischen Staatssammlung München, Bild: © Archäologische Staatssammlung München).

Marcel Duchamp in München 1912



Bilboquet, 1910
Inscription auf der Kugel: „Bilboquet / Souvenir de Paris / A mon ami M. Bergmann / Duchamp printemps 1910“
Privatsammlung, courtesy Moeller Fine Art, Berlin, © Succession Marcel Duchamp / VG Bild-Kunst, Bonn 2012

Samstag, 12.05.2012 um 15.00 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Jochen Meister

Samstag, 16.06.2012 um 11.00 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Diese Ausstellung wird zu einer Herausforderung. Denn Marcel Duchamp, geboren 1887 bei Rouen, der für viele Experten einer der bedeutendsten und einflussreichsten Künstler des 20. Jahrhunderts ist, hasste Interpretationen und Erklärungen zu seinen Werken. Lieber spielte er mit dem Assoziationsvermögen und der Provokation des Publikums.

1912 besuchte Duchamp München. In diesem Jahr hatte er ein radikales, auf den Kubismus und Futurismus Bezug nehmendes Gemälde geschaffen, den "Akt, eine Treppe herabsteigend". Nun sollte eine Neuorientierung erfolgen, die ihn weg von der Malerei, hin zum "Objekt" in der Kunst führte. Das Lenbachhaus nimmt den Besuch vor genau hundert Jahren zum Anlass, die erste Einzelausstellung zu diesem ungewöhnlichen und wichtigen, zugleich sicher umstrittenen Künstler zu veranstalten, und hat dazu unter anderem den epochalen "Akt" sowie zahlreiche der rätselhaften Objekte ausgeliehen. (Text: Jochen Meister)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Im Licht des Südens** 05.05.2012, 11.00 Uhr für ____ Person/en
- Marcel Duchamp (Jochen Meister)** 12.05.2012, 15.00 Uhr für ____ Person/en
- Marcel Duchamp (Dr. Kvech-Hoppe)** 16.06.2012, 11.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	26
→ Bürogemeinschaften	26
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	27
→ Vermietung	27
→ Termins- / Prozessvertretung	28
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	30
→ Dienstleistungen.....	30
→ Schreibbüros	30
→ Übersetzungsbüros.....	31

Anzeigenpreise und Mediadata finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen Mai 2012:
Anzeigenschluss 16.04.2012

26 |

Stellenangebote an Kollegen

HECKER · LORITZ · SESSIG RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei in Kooperation mit einer Steuerberatungsgesellschaft. Für unsere Standorte in **München und Augsburg** suchen wir kurzfristig zur Erweiterung unseres Teams eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und engagierte/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit ein bis zwei Jahren Berufserfahrung im **Bereich Prozessführung und Wirtschaftsrecht**, die/der sich den Herausforderungen anspruchsvoller rechtlicher Aufgaben stellt. Gute Englischkenntnisse sind von Vorteil.

Die Stelle kommt sowohl als Arbeitsplatz in Vollzeit als auch in Teilzeit in Betracht, ist jedoch nicht für Berufsanfänger (m/w) geeignet.

Wir sind in den Bereichen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Restrukturierung tätig. Weitere Angaben zu unserer Kanzlei finden Sie unter der Homepage: www.hls-rechtsanwalte.de.

Wir freuen uns auf die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen, gerne auch per E-Mail. Richten Sie die Bewerbungsunterlagen bitte an Herrn RA/FAfInsR/FAfStR/StB/vBP Dr. Franz-Joachim Sessig persönlich. Ihre Bewerbung wird selbstverständlich absolut vertraulich behandelt.

HECKER · LORITZ · SESSIG
Rechtsanwälte · Steuerberater

Briener Straße 46 • 80333 München • Telefon: 089 5794910
E-Mail: f.sessig@hls-rechtsanwalte.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft / Kooperation geboten

Anwaltskanzlei mit angenehmem Betriebsklima und repräsentativen Räumen in Schwabing (Nähe Englischer Garten) bietet Kollegin/Kollegen Bürogemeinschaft. Bei entsprechender fachlicher Ausrichtung (Vertriebsrecht, Arbeitsrecht, Italiengeschäft) auch Kooperation möglich.

fk@kanzlei-keller.de

Zivilrechtskanzlei (zwei Berufsträger) in zentraler Bestlage Münchens **bietet engagierter/m Kollegin/en** mit eigenem Mandantenstamm freundliches Büro mit Sekretariatsmitbenutzung gegen Kostenbeteiligung. Überhangmandate können übernommen werden. Bei beidseits angenehmer, erfolgreicher und kollegialer Zusammenarbeit – auf die wir besonderen Wert legen – ist eine spätere, altersbedingte **Sozietätsanteilsübernahme** möglich.

Bei Interesse erbitten wir Kontaktaufnahme:
info@hkm-law.de

Leopoldstraße – Siegestor Repräsentatives Bürogebäude – Belle Etage

Mittelständische Wirtschaftskanzlei vermietet 3 schöne helle Räume mit Vorplatz, eigenem Eingang und TG-Stellplatz zu günstigen Konditionen für Bürogemeinschaft, gemeinsamen Auftritt, ggf. Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 199 / April 2012 oder eMail:
miete.siegestor@gmx.de

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem wunderschönen Jugendstilhaus **in München/Schwabing** am Englischen Garten (U3/U6 Giselstraße). Wir vermieten 1 Zimmer (22 qm). Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats sowie des Besprechungszimmers/Literatur an. Einem künftigen Zusammenschluss stehen wir positiv gegenüber. Im Rahmen der von uns betriebenen Partnerschaftsgesellschaft kann bei gewünschter späterer Kooperation die steuerliche Eigenständigkeit der Berufsträger in vollem Umfang gewahrt bleiben (Bestätigungsschreiben der Finanzbehörde liegt vor).

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 089/ 38 38 710.

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP geboten - Schöner Arbeiten in **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, schönster Altbau, Konferenzraum, (die bisher angebotenen zusammenhängenden Räume sind vergeben) aktuell ist noch ein 27 m² großes Zimmer frei, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

Bürogemeinschaft

Schwabinger Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei (6 Berufsträger) in repräsentativem Altbau mit zeitgemäßer Infrastruktur bietet engagiertem Kollegen (m/w) Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft an. Kollegialer Umgang und angenehme Arbeitsatmosphäre sind für uns selbstverständlich. Zur Verfügung stehen ein bis zwei Räume. Die gesamte Infrastruktur inklusive Bibliothek/Konferenzraum kann mitbenutzt werden. Außerdem ist, wenn gewünscht, ein Sekretariatsplatz vorhanden. Ein partnerschaftlicher Zusammenschluss wird angestrebt.

Anfragen bitte an:

Böger & Partner

Herrn Böger oder Herrn Grieshaber
Siegfriedstr. 8, 80803 München
Tel.: 089 / 38 39 05 0 Fax: 089 / 38 39 05 20
E-Mail: kanzlei@boeocol.de

ANWALTSKANZLEI LESSINGPALAIS RECHTSANWÄLTIN GABI SCHWÖRER-ROGG

★ ★ ★ ★ ★



TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- ★ ERBRECHT
- ★ BANK- UND KAPITALMARKTRECHT
- ★ UNTERNEHMERRECHT



INTERESSENSCHWERPUNKTE

- ★ ARBEITSRECHT
- ★ SCHEIDUNG

Büroräume/Bürogemeinschaft für RAin/RA, StBin/StB
in oben genannter Kanzlei

Ich suche in oben beschriebener zivilrechtlich orientierter Anwaltskanzlei für bis zu 2 freie Räume aufgeschlossene Kollegen und Kolleginnen, die selbständig und engagiert zu arbeiten gewohnt sind. Anteilige Übernahme der Büro- und Sekretariatskosten ist gewünscht. Die spezielle Form der Kooperation sollten wir in einem persönlichen Gespräch klären. Ich bitte um Kontaktaufnahme unter kanzlei@GSRecht.info [www.GSRecht.info].

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Alteingesessene renommierte Schwabinger Kanzlei mit U-Bahn-Anbindung (Dietlindenstraße) **bietet einer Kollegin / einem Kollegen hellen Büroraum** (1 Zimmer mit Balkon) ab 01.04.2012. Die Infrastruktur (Sekretariat, Telefon/Fax, Bibliothek, Besprechungszimmer) der Kanzlei kann insgesamt mitgenutzt werden. Mandatsübernahmen möglich und gegenseitige Urlaubsvertretung erwünscht.

Bei Interesse: 089/361 79 44 oder 089/361 79 58 oder maeschle@mvm-law.de

Ich suche eine/n Kollegen/in, **bevorzugt eine/n Fachanwalt/in für Mietrecht und WEG**, zur **Vergrößerung der bereits bestehenden Bürogemeinschaft** für eine dauerhafte Zusammenarbeit aufgrund bevorstehenden Ausscheidens eines Kollegen aus Altersgründen. Ich bin **Fachanwältin für Versicherungsrecht** und im Bereich der Personenversicherung, Personenschaden, Verkehrsrecht und Medizinrecht spezialisiert, in der Bürogemeinschaft ist ein **Fachanwalt für Arbeitsrecht** vertreten und auf die Gebiete Arbeits- und Wirtschaftsrecht sowie Familien- und Erbrecht spezialisiert. Die Kanzlei liegt im neu aufgebauten Zacherlhof in unmittelbarer Nähe der U6 - Großhadern. Ich biete die Nutzung eines vollständig eingerichteten Anwaltszimmers sowie eines eingerichteten Sekretariatsarbeitsplatzes nebst der vorhandenen Infrastruktur. Die Kanzlei ist bestens ausgestattet (CAT 6, großzügiger Sekretariatsbereich mit IT auf neustem Stand, Telefonanlage, voll klimatisiertes Loft-Office, Parkett, Maßmöbel (Tischler), 2. OG mit Aufzug).

Kanzlei Vicki Irene Commer - Fachanwältin für Versicherungsrecht
Tel. 089-242 44 54-0 – E-Mail: info@commer-law.de – www.commer-law.de

Arbeitsrechtskanzlei vermietet 2 Büroräume in Nymphenburg

In herrlicher Lage in München-Nymphenburg in unmittelbarer Nähe zum Schlosskanal stehen 2 Räume in Kürze zur Vermietung frei: ein größeres Büro für 585,00 € zzgl. NK + USt. sowie ein kleines Zimmer für 265,00 € zzgl. NK + USt.. Zurzeit wird die Bürogemeinschaft von 3 arbeitsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwältinnen betrieben, die sich über eine Verstärkung im Arbeitsrecht aber auch auf anderen Gebieten freuen würden. Auf eine kollegiale und harmonische Arbeitsatmosphäre wird besonderen Wert gelegt. Eine langfristige Kooperation wird angestrebt, ist aber nicht Bedingung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner, Montenstr. 9, 80639 München, Tel. 089/321 625 60, E-Mail: bueror@arbeitsrechtsjurist.de

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivil- und Wirtschaftsrecht bietet

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

– auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

Zukunftschancen im Verbund

Sie sind eine aufstrebende Kanzlei (Einzel-RA oder kleines Team) und haben erfahren, daß es vorteilhaft ist, in einem größeren Verbund von Kollegen aufzutreten.

Sie denken daher an weiteres Wachstum auch durch Bildung einer Bürogemeinschaft oder durch Kooperation oder ggf. Zusammenschluß.

Wir sind eine langjährig etablierte, aber moderne kleinere Wirtschaftskanzlei, die auch überregional und international tätig ist, mit angeschlossener Steuerberatungsgesellschaft. In einer hervorragenden, repräsentativen Lage in München verfügen wir über sehr ansehnliche (ca. 100 m², auch erweiterbar) Raumreserven und sind offen für eine konstruktive Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 198 /April 2012 an den MAV oder an eMail: ra.kooperation@googlemail.com

Vermietung

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem wunderschönen Jugendstilhaus **in München/Schwabing** am Englischen Garten (U3/U6 Giselstraße). Wir vermieten 1 Zimmer (22 qm). Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats sowie des Besprechungszimmers/Literatur an. Einem künftigen Zusammenschluss stehen wir positiv gegenüber. Im Rahmen der von uns betriebenen Partnerschaftsgesellschaft kann bei gewünschter späterer Kooperation die steuerliche Eigenständigkeit der Berufsträger in vollem Umfang gewahrt bleiben (Bestätigungsschreiben der Finanzbehörde liegt vor).

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 089/ 38 38 710.

In repräsentativem Altbau in München/Schwabing **vermieten** wir als eine gut eingeführte Anwaltskanzlei einen Büroraum; die Mitbenutzung des Besprechungszimmers sowie des Sekretariats - incl. Technik - ist möglich. Die Übertragung einzelner Fälle ist dabei vorgesehen. Mittel- bis langfristig angestrebt wird eine Aufnahme in die Sozietät mit wachsenden Anteilen.

Wir freuen uns über die Kontaktaufnahme engagierter und freundlicher Kollegen/Kolleginnen unter eichler-anwaelte@t-online.de.

Max-Weber-Platz Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin. Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Möblierte Büroeinheit mit vier Räumen in Schwabing zu vermieten.

Die abgeschlossene Büroeinheit (103qm) umfasst vier voll renovierte Räume und kann ab sofort oder später bezogen werden. Schrankwände sind vorhanden, bei Bedarf können Schreibtische, Sessel etc. gestellt werden. Profitieren Sie von der guten Lage in der Nähe von Münchner Freiheit und Englischem Garten. Parkmöglichkeiten und Garagen sind vorhanden.

Kontaktieren Sie uns bei Interesse bitte unter:
Büro Knecht & Partner GmbH, Dietlindenstr. 15, 80802 München,
Tel.: 089 / 36036-600



Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit/Untermiete

Wir sind eine aus sieben Rechtsanwälten, einem Steuerberater und einem vereidigter Buchprüfer bestehende Bürogemeinschaft.

Ab 01.06.2012 können wir in unseren Kanzleiräumen in der Kaflerstraße 2, 81241 München (Hofgärten) einem oder zwei Rechtsanwälten, mit eigenem Mandantenstamm, Büroräume in Untermiete zur Verfügung stellen.

Geplant ist nach einer Phase des Kennenlernens, die Zusammenarbeit langfristig zu gestalten.

Ein modernes Arbeitsumfeld sowie bei Bedarf die Mitbenutzung der technischen und personellen Einrichtung sind selbstverständlich.

Zuschriften bitte an Rechtsanwalt Norbert Grochut oder Rechtsanwalt Dr. Dirk Sütterlin, Kaflerstraße 2, 81241 München oder per E-Mail: post@grochut.com.

Büroraum in Anwaltskanzlei in Haidhausen, ca. 14 m²; an Kollegin/Kollege ab sofort als „Zweigstelle“ und/oder als „Kanzlei-Postadresse“ oder als Büro bei nebenberuflicher Anwaltstätigkeit zu vermieten. Serviceleistungen wie Postannahme, Telefonservice können bei Bedarf übernommen werden.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Termins-/Prozessvertretung

Großraum Berlin / Potsdam

Terminsvertretungen
vor allen Amts- und Landgerichten, sowie Kammergericht
übernimmt

Rechtsanwältin Wiebke Dalkmann

Saint-Exupéry-Str. 6 • 14089 Berlin

Tel.: (030) 536 55 892 • Fax: (030) 536 55 893
Mail: info@ra-dalkmann.de • web: www.ra-dalkmann.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Übernahme Terminvertretung in Hamburg und Umland

Rechtsanwältin Frauke Nissen

Glißmannweg 7, 22457 Hamburg
Telefon 040 59 35 41 80 Fax 040 59 35 41 81
nissen@rechtsanwaeltin-nissen.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termin- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Polen und Deutschland

Wojciech Roclawski Radca prawny (PL) & Rechtsanwalt (DE)

bietet Zusammenarbeit für deutsche Kollegen auf dem gesamten
Gebiete der Republik Polen an.

Die Kanzlei RGW Roclawski Graczyk i Wspolnicy sp.k. spezialisiert
sich auf das weit gefasste Wirtschaftsrecht, darunter Gründung
von Unternehmen, M & A sowie Umwandlungen. RGW verfügt
ferner über einschlägige Erfahrung im unlauteren Wettbewerbs-
und Wirtschaftsstrafrecht sowie Prozeßführung, einschließlich
Arbitration.

RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy

Adwokacka Spółka komandytowa
ul. Mochackiego 4, 02-042 Warszawa (Polen)
Tel. 0048 22 883 62 50 - 52; Fax 0048 22 658 45 82
w.roclawski@rgw.com.pl www.rgw.com.pl
www.consulegis.com

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Wir suchen schnellstmöglich eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

Sie erwartet ein schöner, moderner Arbeitsplatz,
eine überdurchschnittliche Bezahlung
und ein kollegiales, fröhliches Team.

Bitte übersenden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen
oder rufen Sie uns an: **RAe Werner Freund & Partner,**
Isoldenstraße 10, 80804 München (Schwabing)
☎ (089) 36 88 689-0 oder E-Mail anwalt@wfp-rae.de
www.wfp-rae.de

DÄRR ■ HARDER
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Sie haben mehrjährige Berufserfahrung und sind fit in Fristen,
Kostenrecht und Zwangsvollstreckung. Sie wissen, wie eine Kanzlei
funktioniert und sind ein Organisationstalent. Sie wollen auch das
ein oder andere dazu lernen. Und: Ihre Arbeit macht Ihnen Spaß.
Wegen der Aufgabenstellungen ist die Stelle für Berufsanfänger/innen
keinesfalls geeignet. Die Stelle steht ab 01.06.2012 in Vollzeit, ggf.
auch in Teilzeit zur Verfügung. Bewerbungen bitte per e-Mail an
peter_daerr@radaerr.de oder **DÄRR HARDER Rechtsanwälte**, z.Hd.
RA Peter Därr persönlich/vertraulich, Candidplatz 13, 81543 München.

Wir sind eine international tätige, expandierende Anwaltskanzlei
für den gewerblichen Rechtsschutz und das Gesellschafts- und
Vertriebsrecht mit Standorten in **München** und **Barcelona** und
suchen für eine neue Vollzeitstelle eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

für unser Büro in **München**. Sehr gute Englischkenntnisse, sehr gute
schreibtechnische Fähigkeiten und PC-Kenntnisse, Freude an
Organisation und ein hoher Qualitätsanspruch an die eigene Arbeit
sind Voraussetzung. Es erwartet Sie ein junges dynamisches Team und
eine kollegiale Arbeitsatmosphäre.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

rwzh Rechtsanwälte

z.H. Herrn Michael Zoebisch
Barthstraße 4
80339 München
zoebisch@rwzh.com
www.rwzh.com

Kanzlei (15 Anwälte) für Unternehmensrecht und flankierende
Rechtsgebiete wie Medienrecht sucht

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)

zur Verstärkung des Teams am Standort München.

Weitere Informationen zur Kanzlei finden Sie im Internet:
www.kanzlei-prof-schweizer.de

Sie sollten mit allen in einer Kanzlei anfallenden Arbeiten vertraut
sein und über einige Jahre Berufungserfahrung verfügen. Sie
können in einer Position arbeiten, die voll Ihren Qualitäten
entspricht. Gute Kenntnisse im Kostenrecht und Rechnungswesen
sind von Vorteil. Wir arbeiten mit ra-micro.

Wenn Sie gerne im Team arbeiten, freuen wir uns auf Ihre
Bewerbung.

Wir bieten einen sicheren und abwechslungsreichen Arbeitsplatz
in besonders schönen Räumen, gute Bezahlung und individuelle
Entwicklungsmöglichkeiten.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an mail@schweizer.eu oder rufen
Sie uns an unter 089 / 92 80 85 0.

Für weitere Information und Fragen steht Ihnen gerne Frau
Angelika Göhler zur Verfügung.

Für unsere auf Familienrecht spezialisierte Kanzlei suchen wir zur Verstärkung unseres Teams ab 01.07.2012 eine versierte

RA-Fachangestellte

in Teilzeit (Mittwoch und Donnerstag, 9.00 bis 17.00 Uhr) sowie zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung. Wir bieten eine angenehme Arbeitsatmosphäre in hellen modernen Kanzleiräumen in der Stadtmitte Münchens. Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören alle berufstypischen Tätigkeiten. Sie sind fachlich qualifiziert, haben gute RA-Micro-Kenntnisse, einen effizienten Arbeitsstil und bringen Teamfähigkeit mit. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, würden wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per E-Mail, freuen.

Rechtsanwälte Hartman-Hilter

RAin Dr. Birgit Hartman-Hilter
Lindwurmstraße 3, 80337 München
Tel.: 089/2366330
E-Mail: info@familienrecht-muenchen.de

30 | Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, **sucht neue Herausforderung**.
Zuschriften unter Chiffre Nr. 196 / April 2012 an den MAV erbeten.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Erfahrene Anwaltssekretärin sucht für vier Nachmittage/Woche Tätigkeit als Sekretärin in einer Rechtsanwaltskanzlei. Gerne unterstütze ich Ihr Team bei ihren vielfältigen Aufgaben. Ich bin an einer **langfristigen Zusammenarbeit** auf freiberuflicher Basis (25,00 € + MwSt.) interessiert.

Gerne erwarte ich Ihre kurze schriftliche Nachricht unter Chiffre Nr. 197 / April 2012.

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Ich habe wieder Kapazitäten frei! Gerne können Sie mir Ihre Diktate per E-Mail schicken oder wir lassen unsere PCs „koppeln“, so dass ich direkt in Ihre E-Akte speichern und drucken kann. Natürlich komme ich auch gern zu Ihnen in die Kanzlei. Ich freue mich auf Ihren Anruf. **Büroservice für Anwaltskanzleien Britta Ziep** (ReNo-Gehilfin).
Telefon: 0178 7980844.



ARCHITEKTUR- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO

Beate Schwarzfischer

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Immobilienbewertung

Büro Ascha

Büro München

Büro Regensburg

Heinrich-Böll-Straße 65
81829 München
Fon 0 89.64 25 74 99
Fax 0 89.64 25 75 02

www.immowert-energie.de



Irmgard Vulaj

RA-Service · Buchhaltung · Forderungsmanagement

BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibaarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

mobil: 01577 4373592

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Schreibarbeiten

Analoge (Bänder) oder digitale Formate (dss/dss pro).
Wahlweise in Ihrer Kanzlei oder in meinem Büro.
Formatieren – Gestalten – Briefbogen-Übernahme.

Cornelia von Cube

Telefon 089/56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München



Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- **Englisch**
- **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile,
Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge,
Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekomp)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

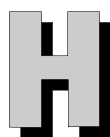
FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Waltherstr. 29/Rgb. • 80337 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
info@uebersetzerin-italienisch.de • www.uebersetzerin-italienisch.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE

VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com



Praktisch, wenn einer alles kann. Fachinformationen von Schweitzer.

Fachinformationen sind unser Geschäft: Ob Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke oder Onlinedatenbanken, ob klassisch Print oder in elektronischer Form – wir beschaffen alle lieferbaren Fachmedien aus dem In- und Ausland. Wir informieren über die für Sie relevanten Neuerscheinungen und Neuauflagen. Unsere umfangreichen Serviceleistungen unterstützen Sie bei Ihrer täglichen Arbeit. Die Schweitzer Buchhandlungen vor Ort bieten Ihnen kompetente Beratung und ein umfangreiches Sortiment an Fachbüchern in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Schweitzer Onlineshop auf **www.schweitzer-online.de** können Sie in dem juristischen Fachkatalog Schweitzers Vademecum recherchieren und rund um die Uhr bequem online bestellen. Nutzen Sie unsere Kompetenz – vor Ort und online.